

Sitzungsbericht

Nr. 85	Ausgegeben in Bonn am 31. Mai 1952	1952
--------	------------------------------------	------

Berichtigung.

In dem Bericht über die 84. Sitzung des Bundesrates vom 9. Mai 1952 muß es auf Seite 179 C Zeile 5 heißen: „Kultusminister Dr. Schenkel“.

85. Sitzung

des Deutschen Bundesrates

in Bonn am 23. Mai 1952 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Mministerpräsident Kopf

Schriftführer: Senator Dr. Klein

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Frank, Finanzminister
Hohlwegler, Arbeitsminister

(B) Bayern:

Zietsch, Staatsminister d. Finanzen
Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Dr. Oberländer, Staatssekretär
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär
Maag, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator

Bremen:

Ehlers, Senator
van Heukelum, Senator
Degener, Senator

Hamburg:

Dr. Dudek, Senator
Prof. Dr. Schiller, Senator

Hessen:

Metzger, Staatsminister f. Erziehung u. Volksbildung

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident
Kubel, Minister d. Finanzen
Albertz, Minister f. Soziales
Ahrens, Minister f. Wirtschaft und Verkehr
Voigt, Kultusminister

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Spiecker, Minister o. P.
Dr. Amelunxen, Minister d. Justiz

Lübke, Ernährungsminister

Dr. Sträter, Minister f. Wirtschaft u. Verkehr

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident

Becher, Minister d. Justiz

Stübinger, Minister f. Landw., Weinbau u. Forsten

Schleswig-Holstein:

Kraft, Minister f. Finanzen, Justiz u. stellv. Ministerpräsident

Stübinger, Minister f. Landw., Weinbau u. Forsten

(D)

Zur Tagesordnung 205 C/D

Beschlußfassung: Die Punkte 11, 14, 15, 17, 19 und 24 werden von der Tagesordnung abgesetzt 205 D

Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (BR-Drucks. Nr. 121/52) 205 D

Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter 206 A

Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter 210 C

Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen) 211 C

Dr. Erhard, Bundesminister für Wirtschaft 217 A

Lübke (Nordrhein-Westfalen) 219 A

Dr. Frank (Baden-Württemberg) 220 B

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 220 C, 221 C

Zietsch (Bayern) 221 B

Beschlußfassung: Änderungsvorschläge und Berichtigungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 220 A, 221 C

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung kriegsbedingter gewerberechtl. Vorschriften (BR-Drucks. Nr. 197/52) 221 D

Ahrens (Niedersachsen), Berichterstatter 221 D

- (A) **Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG** 222 A
- Entwurf eines Gesetzes betr. das **Protokoll vom 16. 2. 1952 über Zollvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei** (BR-Drucks. Nr. 199/52) 222 A
Ahrens (Niedersachsen), Berichterstatter 222 A
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG** 222 A
- Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der Eichgebühren** (BR-Drucks. Nr. 183/52) 222 B
Ahrens (Niedersachsen), Berichterstatter 222 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG und § 2 des Preisgesetzes unter Einfügung der Berlin-Klausel** 222 B
- Entwurf eines Gesetzes über den **gewerblichen Binnenschiffsverkehr** (BR-Drucks. Nr. 186/52) 222 B
Ahrens (Niedersachsen), Berichterstatter 222 B
- Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG** 222 C
- Entwurf eines Gesetzes über die **Aufnahme eines Kredits durch den Bund im Rahmen der von den Vereinigten Staaten gewährten Wirtschaftshilfe** (BR-Drucks. Nr. 208/52) 222 C
Zietsch (Bayern), Berichterstatter 222 C
- (B) **Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG** 222 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts** (BR-Drucks. Nr. 188/52) 222 D
Zietsch (Bayern), Berichterstatter 222 D
- Beschlußfassung: Änderungsvorschläge und Einfügung der Berlin-Klausel, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG** 223 A/B
- Entwurf eines Gesetzes über den **Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund) und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development)** (BR-Drucks. Nr. 185/52) 223 B
Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter 223 B
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG** 223 D
- Entwurf einer **Vermögenssteuerdurchführungsverordnung** (BR-Drucks. Nr. 171/52) 223 D
Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter 223 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen und Ergänzungen** 224 B
- Zustimmung des Bundesrates zur endgültigen Berechnung der Beiträge und Zuschüsse der Länder aus dem Finanzausgleich 1950 gemäß § 5 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 vom 26. Juni 1951** (BGBl. I S. 408) (BR-Drucks. Nr. 149/52) 224 C
Zietsch (Bayern), Berichterstatter 224 C
- Beschlußfassung: Zustimmung unter der Voraussetzung, daß von den aus BR-Drucks. Nr. 149/1/52 ersichtlichen Zahlenunterlagen ausgegangen wird** 224 D
- Entwurf eines Gesetzes über das **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betr. Grenzgänger vom 18. 1. 1952** (BR-Drucks. Nr. 200/52) 244 D
van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 244 D
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG** 224 D, 225 A
- Entwurf eines Gesetzes über das **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betr. Gastarbeitnehmer vom 18. 1. 1952** (BR-Drucks. Nr. 201/52) 225 A
van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 225 A
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG** 225 A (D)
- Entwurf einer **Fünften Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten (Fünfte Berufskrankheitenverordnung)** (BR-Drucks. Nr. 194/52) 225 A
van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 225 B
Albertz (Niedersachsen) 225 B
- Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen** 225 C
- Benennung von Mitgliedern für zusätzliche Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse für das Notaufnahmeverfahren in Berlin** (BR-Drucks. Nr. 196/52) 225 C
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 225 C
Dr. Frank (Baden-Württemberg) 225 C
- Beschlußfassung: Die in BR-Drucks. Nr. 196/52 verzeichneten Personen werden als Mitglieder benannt** 225 C/D
- Entwurf eines Gesetzes über die **Ruhebezüge des Bundespräsidenten** (BR-Drucks. Nr. 180/52) 225 D
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 225 D
- Beschlußfassung: Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 1, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG** 225 D 225 A

- (A) Entwurf eines Gesetzes über die **Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz)** (BR-Drucks. Nr. 181/52) 226 A
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 226 A
 Dr. Frank (Baden-Württemberg) . . . 226 A
Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 226 B
- Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der Süßstoffverordnung** (BR-Drucks. Nr. 187/52) 226 B
 Ehlers (Bremen), Berichterstatter . . . 226 B
 Kubel (Niedersachsen) 226 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG mit zwei Änderungen 226 C
- Entwurf von **Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 160/52) 226 C
 Ehlers (Bremen), Berichterstatter . . . 226 C
 Kubel (Niedersachsen) 226 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit Änderungen 226 D
- Entwurf einer **Verordnung zur Durchführung des § 20 des Bundeswiedergutmachungsgesetzes für den öffentlichen Dienst** (BR-Drucks. Nr. 193/52) 226 D
 Ehlers (Bremen), Berichterstatter . . . 226 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 227 A
- Entwurf einer **Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen** (BR-Drucks. Nr. 192/52) 227 A
 Ehlers (Bremen), Berichterstatter . . . 227 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 227 B
- Bericht des Rechtsausschusses über **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. Nr. 10/52) 227 B
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 227 B
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat sieht von einer Äußerung und einem Beitritt ab 227 C
- Ernennung des Oberstaatsanwalts Ludwig Martin zum Bundesanwalt** (gem. § 149 GVG) (BR-Drucks. Nr. 179/52) 227 C
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 227 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes 227 D

(C) **Neuwahl der Vorsitzenden des Rechtsausschusses und des Flüchtlingsausschusses** (gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates) 227 D

Beschlußfassung: Zum Vorsitzenden des Rechtsausschusses wird Justizminister Renner (Baden-Württemberg), zum Vorsitzenden des Flüchtlingsausschusses Sozialminister Dr. Weber (Nordrhein-Westfalen) gewählt 227 D, 228 A

Bestellung des Ausschußsekretärs des Finanzausschusses 228 A
 Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter 228 C

Beschlußfassung: Zum Sekretär des Finanzausschusses wird Regierungsdirektor Schadt (Hannover) bestellt . . . 228 C

Nächste Sitzung 228 C

Die Sitzung wird um 10.08 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.

Präsident **KOPF:** Meine Herren! Ich eröffne die 85. Sitzung des Deutschen Bundesrates.

Der Bericht der 84. Sitzung liegt Ihnen vor. — Einwendungen werden nicht erhoben. Er ist genehmigt.

Wir kommen zu unserer **Tagesordnung**. Von der Tagesordnung **abgesetzt** werden die Punkte 11, 14, 15, 17, 19 und 24: (D)

Entwurf von vorläufigen Verwaltungsrichtlinien über Stundung und Erlaß bei der Investitionshilfe (BR-Drucks. Nr. 202/52),

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 13. 7. 1950 (BR-Drucks. Nr. 146/52),

Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes (BR-Drucks. Nr. 145/52),

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) (Teuerungszulagenänderungsgesetz — TZÄndG —) (BR-Drucks. Nr. 211/52),

Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1952/53 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1952/53) (BR-Drucks. Nr. 198/52),

Entwurf einer Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) (BR-Drucks. Nr. 103/52).

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (BR-Drucks. Nr. 121/52).

(A) **Dr. SCHILLER** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen heute zur Entscheidung im ersten Abschnitt des Gesetzgebungsverfahrens vorliegende Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat seit Jahren in der deutschen Öffentlichkeit erheblichen Widerhall gefunden und die deutsche Öffentlichkeit stärkstens bewegt. Dies kommt nicht von ungefähr. Die starke Erregung und — man kann wohl sagen — lebhafte Diskussion über ein solches Kartellgesetz ist einmal auf die Tatsache zurückzuführen, daß mit dem Grundprinzip dieses Entwurfs in der Entwicklung des deutschen Wirtschaftsrechts absolut **Neuland** betreten wird. Zum anderen rührt diese starke Bedeutung daher, daß der Entwurf rechtlich und wirtschaftlich außerordentliche komplexe, komplizierte und schwer zu übersehende **Tatbestände** regelt. Hinzukommt schließlich drittens die Tatsache, daß der Entwurf zeitlich und gegenständlich **Besatzungsrecht** ablösen soll und insofern vielfach gefühlsbetonten Einwendungen begegnet.

Ich darf wegen der großen Bedeutung des Gesetzes für eine deutsche Wirtschaftsordnung zu diesen drei Gesichtspunkten folgendes darlegen. Der Entwurf will, wie in seiner Begründung ausführlich dargelegt ist, das Prinzip der Wettbewerbsfreiheit sichern. Er geht von der Erkenntnis aus, daß — von gewissen Ausnahmen einmal abgesehen — dem **Konkurrenzprinzip** auf den **nationalen und internationalen Märkten** als Lenkungsprinzip der Volkswirtschaft so weit wie irgend möglich Raum gegeben werden sollte. Ein solcher Grundsatz, dem Wettbewerbsprinzip soweit wie irgend möglich Raum zu geben, schließt eine **aktive staatliche Wirtschaftspolitik** nicht aus; im Gegenteil, nach Meinung des Wirtschaftsausschusses setzt dieser Grundsatz geradezu eine staatliche Wirtschaftspolitik voraus. Dadurch daß der Raum zwischen den Preisen, die sich auf Grund des Wettbewerbs bilden, und den Preisen, die durch die staatliche Wirtschaftspolitik beeinflußt oder gesetzt werden, der Raum der organisierten Preisbildung, also der Preisbildung, die durch Kartellabreden, durch Monopole, durch oligopolistische Politik beeinflußt wird, durch dieses Gesetz begrenzt, eingeschränkt, drastisch reduziert wird, fällt der staatlichen Wirtschaftspolitik in Zukunft erheblich mehr Bedeutung zu als in der Vergangenheit.

Diese Erkenntnisse sind nicht neu. Ihnen ist zu allen Zeiten verschieden starke Beachtung geschenkt worden. Der deutsche Gesetzgeber und das europäische Recht haben sich bisher zur Bekämpfung wettbewerbsfeindlicher Bestrebungen der sogenannten **Mißbrauchsgesetzgebung** bedient. Wir kennen alle die berühmte **Kartellverordnung von 1923**, die Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen. Diese Gesetzgebung ist also gegen eine Ausschaltung des Wettbewerbs durch Kartell- oder Monopolbildung nur im Falle des Mißbrauchs eingeschritten. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß dieses Mittel nicht ausreicht, weil es die Kartellbehörde zwingt, ihrerseits Mißbräuche nachzuweisen — ein Nachweis, der bei der komplizierten Natur des Gegenstandes und bei der Macht der Interessenten im Einzelfall häufig schwer zu führen ist. Infolgedessen stimmt der Wirtschaftsausschuß in diesem Fall mit dem lapidaren Urteil von **Walter Eucken** überein, daß eine **Mißbrauchsgesetzgebung auf dem Gebiete des Kartellwesens zum Scheitern verurteilt** ist. Man will deshalb jetzt den umgekehrten Weg einer durch gewisse Aus-

nahmetatbestände aufgelockerten Verbotsgesetzgebung gehen, die ihrerseits die betroffene Wirtschaft zu dem Nachweis zwingt, aus welchen Gründen sie im Einzelfall vom Grundsatz der Wettbewerbsfreiheit abweichen will. (C)

Wir haben uns im Wirtschaftsausschuß über dieses Prinzip des Entwurfs sowie das Für und Wider ausgiebig mit dem Bundesminister für Wirtschaft unterhalten. Wir sind unabhängig von sonstigen gegenteiligen wirtschaftspolitischen Auffassungen zu der Überzeugung gelangt, daß der als theoretisch richtig erkannte Weg auch praktisch beschritten werden sollte, ohne Schaden für die Wirtschaft auch beschritten werden kann und daß die Früchte dieses Vorgehens nur in einer **allgemeinen Leistungssteigerung** bestehen könnten. Es gibt unzweifelhaft verschiedene Systeme moderner Wirtschaftspolitik. Die Mehrheit des Wirtschaftsausschusses ist der Meinung, daß der **Grundsatz des Leistungswettbewerbs** einen **immanenten Bestandteil jeder modernen Wirtschaftspolitik** in einer freiheitlichen Gesellschaft darstellen muß, auch — das darf ich persönlich anfügen — in einer freiheitlichen Planwirtschaft. Besonders scheint aber ein auf dem Verbotsprinzip aufgebautes Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wie es hier vorliegt, in dem Wirtschaftssystem notwendig zu sein, das in Deutschland seit 1948 eingeleitet wurde. Es wirkt demgegenüber einigermaßen erstaunlich, wenn eingeschworene Anhänger und Lippenbekenner des marktwirtschaftlichen Prinzips jetzt, wo die Sache ernst wird, wo aus einer tatsächlich organwirtschaftlich durchsetzten Volkswirtschaft und einer hinkenden Wettbewerbswirtschaft, wie sie vorliegt, eine vollständige Wettbewerbsordnung gemacht werden soll, wo also diejenigen, die seinerzeit A gesagt haben, nun B sagen sollen, Angst vor ihrer eigenen Courage bekommen. Diese erstaunlichen Bewegungen werden sicherlich bei der Beratung des Gesetzes im Bundestag noch deutlicher zum Ausdruck kommen. Die Auseinandersetzungen, die bisher von Seiten der betroffenen Wirtschaft an den Bundesrat herangekommen sind, deuten das schon verhalten an. Aber diese Auseinandersetzungen um das Kartellgesetz bringen die überkommenen und vielfach erstarrten wirtschaftspolitischen Fronten in der Bundesrepublik einigermaßen durcheinander — ein Ergebnis, das wohl nicht nur bedauert werden sollte. (D)

Ich darf hier einflechten, daß die Bestrebungen auf Grund des vorliegenden Gesetzes und auf Grund der Verbesserungen des Wirtschaftsausschusses in Einklang stehen mit den Arbeiten der OEEC und dem Streben nach einer **engen wirtschaftlichen Zusammenführung Westeuropas**. Auch diese Arbeiten und Bestrebungen zielen darauf ab, durch allmähliche Befreiung von allen konkurrenzwidrigen Hemmungen die Voraussetzungen für das politische Ziel „Europa“ zu schaffen. Die Dinge werden demgegenüber geradezu auf den Kopf gestellt, wenn nunmehr von außen gesagt wird — wie das etwa ein Wortführer der Gegner des Gesetzes tut —, daß durch dieses Gesetz die **europäische Integration** gestört würde. Er spricht sogar von diesem Gesetz als einem europäischen Ärgernis. Zweierlei ist dazu zu sagen. Gegenüber der ungeheuren wirtschaftlichen und industriellen Dynamik außereuropäischer Gebiete hat Europa in den vergangenen Jahrzehnten nicht zuletzt durch monopolistische und kartellistische Restriktionspolitik in der Tat seine eigenen Kräfte gefesselt. Eine Ver-

(A) Stärkung des Wettbewerbs durch ein solches Gesetz bedeutet also im letzten eine **Verstärkung der wirtschaftlichen Stellung Europas in der Welt**. Sie ist im letzten eine europäische Tat. Alle Europäer wollen doch nach den vielen Bekenntnissen den „**gemeinsamen Markt**“, wie es heißt. Für diesen gemeinsamen Markt scheint uns die Marktform des supranationalen Kartells doch keineswegs die allein selig machende zu sein. Die **Mobilisierung vielmehr des intra-europäischen Wettbewerbs**, wenn er von einem solchen Gesetz, wie es hier vorliegt, ausgehen sollte, scheint gerade ein konstruktiver Beitrag zu den bisherigen Mitteln der europäischen Integration auf dem Wege des functional approach in Europa zu sein.

Es kann nun, nachdem ich diesen ersten Gesichtspunkt besprochen habe, zu dem zweiten Gesichtspunkt übergegangen werden, nämlich zu der Frage, wie man mit der außerordentlich komplizierten Materie fertig geworden ist. Es darf nicht übersehen werden, daß dieses Gesetz nicht nur historisch begründete, lieb gewordene Vorstellungen beseitigt, sondern **tatsächlich und rechtlich in alle Wirtschaftsverhältnisse eingreift**. Das betrifft sowohl deren eigene Verflechtungen im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft wie ihre Abhängigkeit von anderen Volkswirtschaften. Der Regierungsentwurf versucht im Grundsatz und in der Detailausführung mit Erfolg, diesem komplexen Tatbestand zu entsprechen. Der Wirtschaftsausschuß und der von ihm eingesetzte Unterausschuß haben mit Gründlichkeit Verbesserungsvorschläge erarbeitet, die — das darf ich wohl unterstellen — in allen wesentlichen Punkten die Zustimmung der beteiligten Regierungsvertreter gefunden haben. Soweit Änderungsvorschläge abgelehnt wurden, ist dies jeweils aus besserem Grunde und aus der Konzeption des Gesetzes heraus geschehen. Daß mit diesem Gesetz, meine Herren, **völliges Neuland und kompliziertes Neuland** betreten wird, ist nach unserer Auffassung kein Nachteil. Im Gegenteil! Wir wissen alle, daß auch auf dem Gebiete unserer wirtschaftlichen Entwicklung seit 1945 und insbesondere seit 1948 starke **restaurative Kräfte** am Werke sind. Wir sehen weiter, daß die einfache Restauration vergangener Wirtschaftsformen uns nicht weiterhilft. Es muß mit einem solchen Gesetz schon aus diesen Feststellungen heraus **avantgardistisch** vorgegangen und Neuland betreten werden. So sehr dieser Gesetzentwurf also avantgardistisch ist, ist er kein leichtfertiger Gesetzentwurf. Alle **Ausnahmen vom Wettbewerbsprinzip**, die sich für bestimmte Branchen oder aus bestimmten wirtschaftlichen Situationen — wie Krisen, Außenhandel usw. — ergeben, sind im Gesetzentwurf so pointiert und exakt wie irgend möglich gefaßt.

Zu dem letzten der eingangs erwähnten Gesichtspunkte, nämlich dem Verhältnis dieses Entwurfs zu den von den **Besatzungsmächten** gesetzten Rechtsvorschriften und Wünschen darf ich folgendes feststellen. Der Wirtschaftsausschuß hat die **Erklärung des Herrn Bundesministers für Wirtschaft** entgegengenommen, daß dieser Entwurf in Fortsetzung der staatlichen Wirtschaftspolitik ein **Anliegen der Bundesregierung** und darum eine deutsche Sache sei, die nur zufällig dem Grunde nach und nach Aussage des Bundesministers für Wirtschaft keineswegs in allen wesentlichen Teilen mit den Wünschen einer Besatzungsmacht übereinstimme. Diese Erklärung haben wir mit Befriedigung entgegengenommen. Der Tatbestand als solcher schließt

nicht aus, daß im Hinblick auf den einen oder anderen Ausnahmetatbestand die Besatzungsmächte Wünsche geäußert haben, die bei voller Dispositionsfreiheit vielleicht nicht in vollem Umfang berücksichtigt worden wären.

Ich darf mich auf diese Ausführungen zum Grundsätzlichen beschränken. Zu den Einzelheiten des Entwurfs und der Änderungsvorschläge der beteiligten Ausschüsse möchte ich nicht Stellung nehmen. Die Drucksache Nr. 121/1/52 liegt Ihnen vor. Die übersichtliche Zusammenstellung der einzelnen Vorschläge bedarf keiner näheren Erläuterung. Nur folgende mir besonders wesentlich erscheinenden Punkte möchte ich noch anschnitten. Der **Wirtschaftsausschuß schlägt Ihnen zwei** — wie ich glaube — **wesentliche Erweiterungen der Ausnahmetatbestände** vor. Er läßt einmal — und das betrifft den § 4 — zu, daß auch bei **Rationalisierungskartellen** unter bestimmten Voraussetzungen die Erlaubnis zu Preisbindungen erteilt werden kann, nämlich dann, wenn ohne diese Erlaubnis der im übergeordneten volkswirtschaftlichen Interesse liegende Zweck des Kartells nicht erreicht werden kann. Zum anderen will der Ausschuß den **Zusammenschluß mehrerer Unternehmen** auch mit einem Markteinfluß für das gesamte Bundesgebiet dann zugelassen wissen, wenn ein solcher Zusammenschluß volkswirtschaftlich notwendig ist und ohne ihn die volkswirtschaftlichen Aufgaben nicht erfüllbar wären.

Ein weiterer Punkt, der in der Öffentlichkeit bisher schon erhebliche Diskussionen hervorgerufen hat, ist der Vorschlag der Bundesregierung hinsichtlich der **Markenwaren**. Dieser Vorschlag ist vom Wirtschaftsausschuß nicht unerheblich eingeeengt worden. Die der Tendenz, der Konzeption des Entwurfs an sich zuwiderlaufende **Freistellung der Preisbindung der zweiten Hand** reizt nach Meinung des Wirtschaftsausschusses dazu an, den Kreis der Markenwaren zu erweitern. Um dem zu begegnen, sollen nunmehr als Markenwaren **nur Herstellerwaren** gelten. Außerdem — und das ist noch entscheidender — sollen die Preise, wie es der gegenwärtigen Rechtslage entspricht, **nur als Höchstpreise**, nicht aber als Festpreise gebunden werden dürfen. Durch diese Bestimmung soll ohne Änderung des Grundsatzes wenigstens ein gewisser Wettbewerb ermöglicht und dem Verbraucher ein gewisser Schutz eingeräumt werden. Ich darf hinzufügen, daß der Antrag, die Freistellung der Preisbindung der zweiten Hand für Markenwaren überhaupt zu beseitigen, keine Mehrheit im Wirtschaftsausschuß gefunden hat.

Nun ein paar Worte zu den Empfehlungen, hinsichtlich deren die Ausschüsse nicht zu einer einheitlichen Auffassung gekommen sind! Sie finden diese Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 121/1/52 ab Seite 17 unter II.

1. Der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß sind der Auffassung, man solle dem Bestreben der Regierungsvorlage folgen, die **Gerichtsbarkeit in Kartellsachen** nach Möglichkeit zu konzentrieren. Da die ordentlichen Gerichte ohnehin für Zivilrechtsstreitigkeiten und in Bußgeldsachen zuständig sind, soll ihnen auch die **Nachprüfung von Fachentscheidungen der Kartellbehörden** übertragen werden. Innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist eine Konzentration bei den Oberlandesgerichten soweit wie möglich verwirklicht. Beide Ausschüsse wünschen

- (A) in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz die **Einführung eines Einspruchverfahrens**, um die Gerichte im wesentlichen auf die Prüfung von Rechtsfragen und die Prüfung der Einhaltung des Ermessensspielraums zu beschränken. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten verfolgt nicht zuletzt unter rechtsdogmatischen Gesichtspunkten die Tendenz, Verwaltungssachen — und um solche handelt es sich bei den Entscheidungen der Kartellbehörde — in Abänderung des Regierungsentwurfs der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Nachprüfung zu überlassen. Zwängen nicht die Neuartigkeit des Entwurfs und der komplizierte Umfang seines Gegenstandes zu der erwähnten Konzentration, so ließe sich hierüber reden. Angesichts der dargelegten Tatsachen jedoch sollte man sich unter Ablehnung rechtsdogmatischer Gesichtspunkte allein von Zweckmäßigkeitserwägungen leiten lassen. Nicht zuletzt spricht gegen die Auffassung des Ausschusses für innere Angelegenheiten die Erwägung, daß die Zahl der Männer, die juristisch und wirtschaftlich gleich geschult, als **Kartellspezialisten** in Betracht kommen, viel zu gering ist, um neben den Kartellbehörden auch noch zwei voneinander getrennte Gerichtsorganisationen zu besetzen. Namens des Wirtschaftsausschusses bitte ich daher, den im übrigen nicht konkretisierten Vorschlag des Ausschusses für innere Angelegenheiten und den entsprechenden Antrag eines Landes abzulehnen. Auch die Wirtschaft selbst hat aus praktischen Gesichtspunkten heraus dafür plädiert, diese Angelegenheiten der **ordentlichen Gerichtsbarkeit** zu übergeben. Wir selber mußten uns mit der Tatsache befassen und sind uns darüber einig geworden, daß Richter, die sich bisher mit Aktienrecht, Gesellschaftsrecht, überhaupt Wirtschaftsrecht, befaßt haben, im wesentlichen bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit und nicht bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu finden sind.

- (B) 2. Eine weitere Meinungsverschiedenheit besteht zwischen Wirtschaftsausschuß einerseits, Finanzausschuß und Ausschuß für innere Angelegenheiten andererseits hinsichtlich der **Behandlung der Versicherungs- und der Kreditwirtschaft**. Die beiden letztgenannten Ausschüsse verlangen die völlige Freistellung dieser Wirtschaftszweige. Ein solches Verlangen ist nicht begründet, nach unserer Meinung wenigstens nicht eingehend und gründlich genug. Es wurde nicht dargelegt, warum diese Märkte nicht dem Wettbewerb unterliegen sollen. Praktisch aber haben sich für die **Versicherungswirtschaft** angesichts der Tatsache, daß wir schon auf diesen beiden Märkten eine Fachaufsicht haben oder verschiedene Fachaufsichtsbehörden besitzen, einige Gesichtspunkte ergeben, die einer **Sonderregelung** bedürfen. Insofern schlägt der Wirtschaftsausschuß ein **Kompromiß** vor, daß Sie unter Nr. 1 auf den Seiten 21 und 22 finden. Auch hinsichtlich der **Kreditinstitute** ist der Wirtschaftsausschuß zu einem Kompromiß gelangt, das die Freistellung der Kreditinstitute von einigen Bestimmungen zum Gegenstand hat.

Die beiden **anderen Ausschüsse** begründen ihre Auffassung über die vollständige Ausnahme vom Gesetz im wesentlichen mit dem Hinweis darauf, daß für **Banken und Versicherungen** eben bereits staatliche Aufsichtsbehörden beständen, so daß eine besondere Kartellaufsicht nicht erforderlich

sei. Dieser Einwand mit dem Ziel der vollständigen Ausnahme von dem Gesetz erscheint uns unbegründet, da die **Fachaufsicht** logisch auf einen anderen Gegenstand abzielt als die **Kartellaufsicht**. Aber ich darf auf den **Vorschlag des Wirtschaftsausschusses zu § 36 Abs. 3** hinweisen, der auch hier eine Kompromißlösung vorsieht, nach der eine **Delegation der Kartellaufsicht auf die Fachaufsicht** vorgenommen werden kann, um auf diese Weise **Aufsichtsüberschneidungen** in der Praxis auszuschalten. Für den Fall, daß Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen ganz oder teilweise dem Gesetz unterworfen bleiben, läßt sich eine organisatorische Vereinfachung entsprechend dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses zu **§ 36 Abs. 3** durch eine Bestimmung erzielen, die ich hiermit als einen **Verbesserungsvorschlag des Landes Hamburg** formulieren darf. Er basiert auf den Grundvorstellungen, die im Wirtschaftsausschuß gewonnen worden sind. **§ 36 Abs. 3** soll nach diesem Antrag lauten:

Der Bundesminister für Wirtschaft oder die Landesregierung im Benehmen mit ihm kann die Befugnisse der Kartellbehörde auf die in Abs. 2 genannten Fachaufsichtsbehörden übertragen.

Durch diesen Vorschlag sind nach meiner Ansicht die beiden Abänderungsanträge der Länder Schleswig-Holstein und Berlin hinfällig geworden; denn diese Vorstellungen sind in die Kompromißlösung aufgenommen.

Eine weitere sehr bedeutsame Streitfrage hat sich hinsichtlich des **Geltungsbereiches des Gesetzes** — und das ist der dritte Punkt der Einzeländerungen und Einzelanträge — zwischen Wirtschaftsverwaltung und Landwirtschaftsverwaltung ergeben. Der Wirtschaftsausschuß sieht ein, daß die Vorlage der Bundesregierung in einem Punkt zu eng ist, und schlägt daher vor, den **landwirtschaftlichen Genossenschaften auf der untersten Stufe die Bildung von Kartellen**, und zwar auch von Preiskartellen zu **gestatten**. Auch die offizielle Begründung der Bundesregierung zum Gesetz spricht aus, daß das Modell des vollständigen Wettbewerbs nicht auf die landwirtschaftliche Erzeugung anzuwenden sei. Der Wirtschaftsausschuß ist aber andererseits der Auffassung, daß dieses Zugeständnis nicht auf die Genossenschaften der zweiten Stufe, nämlich die sogenannten **Zentralgenossenschaften**, erweitert werden darf, wenn nicht der Grundsatz der Wettbewerbsfreiheit in einem Umfang aufgegeben werden soll, der die Interessen des Verbrauchers gefährdet und andererseits die Landwirtschaft selber schädigt. Die Vertreter des **Agrarausschusses** behaupten, daß sowohl die Regierungsvorlage, als auch der weitergehende Vorschlag des Wirtschaftsausschusses nicht genügen und praktisch das Genossenschaftswesen, eine der wesentlichsten Einrichtungen der bäuerlichen Landwirtschaft, zerschlagen. Der Wirtschaftsausschuß hält diese Behauptung nicht für begründet. Er schlägt daher vor, sich den Empfehlungen des Agrarausschusses nicht anzuschließen. Außerdem muß betont werden, daß alle kartellartigen Zusammenschlüsse, alle **Marktorganisationen**, die auf Grund der landwirtschaftlichen Marktordnung, auf Grund der Marktregelungsgesetzgebung, geschaffen werden oder geschaffen worden

(A) sind, nach Abs. 5 des entscheidenden Paragraphen sowieso von diesem Gesetz ausgenommen und unberührt bleiben, so daß alle diese marktregelnden und marktordnenden Funktionen, in die auch die Genossenschaften eingespannt werden können, ohnehin durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

4. Die letzte, gesondert aufgeführte Empfehlung des Wirtschaftsausschusses betrifft die **Geltungsdauer des Gesetzes**. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, das Gesetz zeitlich zu begrenzen, um den Gesetzgeber zu zwingen, drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die mit ihm gesammelten Erfahrungen zu überprüfen und erst dann über eine einfache oder modifizierte Verlängerung zu entscheiden. Als Vertreter des Landes Hamburg möchte ich mich gegen diesen Vorschlag aussprechen. Eine **Befristung grundsätzlicher Gesetze ist nicht üblich**. Sie ist auch nicht notwendig, weil der Gesetzgeber ohnehin autonom ist. Schon im nächsten Jahre kann, wie wir wissen, der neue Gesetzgeber darüber entscheiden, ob er mit der Praxis dieses Gesetzes, seiner Konzeption und seiner Durchführung einverstanden ist oder ob er es zu ändern wünscht. Eine Befristung ist im vorliegenden Fall eher schädlich, weil es nach unserem Dafürhalten — ich spreche für mein Land — der Wirtschaft nicht zuzumuten ist, Neuland nur auf einige wenige Jahre zwangsweise zu betreten, und weil es überdies ausgeschlossen erscheint, die notwendigen **Spezialkräfte** für den Aufbau einer Kartellbehörde zu gewinnen, deren Fortleben von vornherein ungewiß ist. Man kann natürlich die Befristung des Gesetzes auf drei Jahre als eine taktische Konzession ansehen, um überhaupt dieses Gesetz durchzubringen. Wir weisen aber darauf hin, daß mit dieser Befristung die Durchführung des Gesetzes in der Praxis erheblich gelähmt werden kann.

Zur **Abstimmung** erlaube ich mir die Anregung — und ich komme nun wieder auf den Wirtschaftsausschuß zurück —, die Empfehlungen unter I in einer einzigen Abstimmung zu erledigen und dann über die Empfehlungen der übrigen römischen Nummern auch jeweils in einer Abstimmung zu entscheiden. Dies ist ohne weiteres möglich, da sich die Alternativen innerhalb der einzelnen römischen Nummern jeweils gegenseitig ausschließen.

Anschließend bitte ich Sie, einen bei den Ausschußberatungen übersehenen Beschluß nachzuholen. Er betrifft die **Berlin-Klausel**, die anscheinend in allen Gesetzen immer und immer wieder von den zuständigen Referenten und Sachbearbeitern und auch von den Unterausschüssen vergessen wird nach dem Motto: Das Moralische — sprich: Berlin — versteht sich von selbst. Dieser Beschluß soll lauten:

- a) In § 73 a Abs. 1 wird hinter den Worten „Deutsche Bundespost“ eingefügt: „einschließlich der Berliner Post“;
- b) als § 79 wird eingefügt:

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gelten in Berlin, sobald das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Art. 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschlossen hat.

Außerdem bitte ich Sie, zu § 74 die vergessene **Einfügung des § 74 Abs. 2 der Regierungsvorlage als § 74 Abs. 2 Nr. 1 a** zu beschließen.

(C) Als Berichterstatter des federführenden Ausschusses sehe ich mich nun noch vor die nicht ganz leichte Aufgabe gestellt, zu einigen **Länderanträgen**, die uns praktisch erst heute auf den Tisch geflattert sind, Stellung zu nehmen. Vor allem bezieht sich das auf die Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Anträge der Länder Berlin und Schleswig-Holstein habe ich schon in einem anderen Zusammenhang besprochen; ich sehe sie durch den Kompromißvorschlag bei dem Punkt „Banken und Versicherungen“ als erledigt an. Ich komme also jetzt zu den **Anträgen des Landes Nordrhein-Westfalen**. Über die **Umwandlung der Kannbestimmungen der §§ 2, 3 und 5** in Mußbestimmungen ist bereits im Wirtschaftsausschuß ausführlich gesprochen worden. Es erscheint mir unzumutbar, Ihnen die Dinge im einzelnen noch einmal darzulegen. Ich darf mich darauf beschränken, mitzuteilen, daß der Wirtschaftsausschuß diese Anträge abgelehnt hat, weil er der Auffassung ist, daß die **Verbotsgesetzgebung**, gegen die offenbar auch das Land Nordrhein-Westfalen nicht mehr angeht, eine **Kannbestimmung** erfordert, wenn nicht von vornherein jede Ablehnung einer Genehmigung Anlaß für eine Rechtsbeschwerde und damit für ein Gerichtsverfahren werden soll. Aus den gleichen Gründen muß auch der Antragsteller die Beweislast für die von ihm behaupteten Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung tragen. Wenn er glaubt, sich dem Grundsatz der Wettbewerbsfreiheit teilweise entziehen zu können, muß er dartun und beweisen, aus welchen Gründen dies erforderlich ist. Diese beiden Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen würden nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses das Gesetz in einem entscheidenden Punkt abschwächen, weil praktisch die Entscheidungen aus der Kartellbehörde auf die Gerichte verlagert (D) würden.

Aus ebenfalls grundsätzlichen Erwägungen bitte ich Sie namens des Wirtschaftsausschusses, den **Vorschlag zu § 5 Abs. 2** abzulehnen. Dieser Antrag ist in ähnlicher Form gleichfalls im Wirtschaftsausschuß behandelt und abgelehnt worden, weil entgegen der dem Antrag jetzt beigefügten Begründung jede derartige Ausweitung zwangsläufig zu binnenwirtschaftlichen Kartellen, zu Inlandskartellen in breitem Umfang, führen würde.

Auch den **Vorschlag zu § 7** bitte ich abzulehnen. Die in den §§ 2 bis 5 vorgesehenen Ausnahmegenehmigungen stellen auf Tatbestände ab, die ihrer Natur nach zeitlich begrenzt sind. Dieser Tatsache trägt § 7 mit seinem Gebot, die zu erteilenden Erlaubnisse auf 2 bzw. 3 Jahre zu begrenzen, Rechnung.

Eine Stellungnahme zu den Vorschlägen des Landes Nordrhein-Westfalen zu den §§ 45 bis 70 kann ich mir ersparen. Sie sind im wesentlichen eine Ausfüllung des vom Ausschuß für innere Angelegenheiten beschlossenen Blanketts — ein Vorschlag, den ich in meinem Eingangsreferat bereits abzulehnen gebeten habe.

Ein Wort noch zu dem **Vorschlag eines § 41 a über die Bildung von Beiräten bei den Kartellbehörden**! Hier handelt es sich um eine reine Zweckmäßigkeitsbestimmung. Ich bin zwar der Auffassung, daß wir der Beiräte und sonstigen beratenden Gremien allmählich mehr als genug haben, gebe jedoch zu, daß gerade bei diesem für die Wirtschaft sehr wichtigem Gesetz eine Beratung der Kartellbehörden hin und wieder sinnvoll erschei-

(A) nen kann. Nur müssen die Schaffung eines Beirats und das Arbeiten, die Geschäftsführung eines solchen Beirats auf die Konzeption des Gesetzes hin zugeschnitten sein, mit anderen Worten: es darf kein Beirat sein, der nur dazu dient, die Durchführung des Gesetzes abzuschwächen, zu verzögern, kurzum das Gesetz als solches in seiner Durchschlagskraft zu schwächen.

Gegen die dem Bundesrat zu den §§ 15 und 16 vom Lande Nordrhein-Westfalen empfohlene EntschlieÙung möchte ich mich in jedem Falle aussprechen. Einmal hat der Bundesrat selbst kürzlich beschlossen, sich hinsichtlich der Annahme von EntschlieÙungen Beschränkungen aufzuerlegen, zum anderen erscheint mir die der EntschlieÙung beigegebene Begründung insofern nicht ganz stichhaltig zu sein, als meines Wissens die §§ 15 und 16 zwischen dem Wirtschaftsministerium und der Patentabteilung des Justizministeriums eingehend durchgesprochen worden sind, ohne daß die letztgenannte Abteilung, die Patentabteilung, irgendwelche Bedenken erhoben hätte.

(B) Im übrigen möchte ich zu den Länderanträgen, die jetzt eingebracht worden sind, insgesamt noch einiges sagen. In den Ländern ist aus den regionalen, besonders landsmannschaftlich begründeten Bedingungen und Erfahrungen heraus, die in den einzelnen Landesteilen natürlich verschieden sind, in den letzten Wochen eine ganze Reihe von Vorschlägen erarbeitet worden. Es sind auch von Seiten der betroffenen Wirtschaft erhebliche Vorstellungen gemacht worden, um auf die Risiken dieses Gesetzes hinzuweisen. Wir haben im Bundesrat bei derartigen grundsätzlichen Gesetzen oft unter Zeitdruck gestanden. Wir haben sehr oft gerade gegenüber der Bundesregierung auf — sagen wir einmal — einen erheblich verstärkten Zeitdruck mahnend hingewiesen und betont, daß der Bundesrat bei wichtigen gesetzgeberischen Veranstaltungen nicht unter Zeitdruck gesetzt werden dürfe. In diesem Fall — das möchte ich einmal deutlich sagen — sind wir nicht unter Zeitdruck gesetzt worden. Im Gegenteil, wir haben im wesentlichen in den Fachausschüssen, im federführenden Ausschuß und in dem Spezialunterausschuß, seit März Gelegenheit gehabt, den Vorentwurf der Bundesregierung eingehend zu besprechen. Der Kartellunterausschuß des Wirtschaftsausschusses hat sich allein in neun Sitzungen mit diesem Gesetzentwurf beschäftigen können. Eine große Zahl von Länderanträgen ist in diesem Monat vorgebracht, zum Teil akzeptiert und zum Teil abgelehnt worden. Die Länder haben sich in den Fachausschüssen und im Unterausschuß mit Mehrheit auf die Grundtendenz geeinigt. Nachdem diese Linie im Grundzug und im einzelnen klargelegt worden ist, sind nun in der letzten Woche durch ganz neue Länderanträge Versuche gemacht worden, das Gesetz nicht nur abzuschwächen, sondern es in seiner Konzeption zutiefst zu verändern. Der Wirtschaftsausschuß hat sich auf Grund seiner durch monatelange Arbeit gewonnenen Konzeption und auf Grund der genauen Kenntnis des Regierungsentwurfs gegen diese Abschwächungsanträge ausgesprochen. Wir alle stehen selbstverständlich als Landeswirtschaftsminister in den einzelnen Ländern vor der Tatsache, daß wir von manchen Wirtschaftskräften in den einzelnen Ländern auf die Risiken hingewiesen werden, die unzweifelhaft mit diesem Gesetz verbunden sind. Ich glaube aber,

(C) gerade bei diesem Gesetz sollte man bei seiner allgemeinen volkswirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Bedeutung regionale Gesichtspunkte, um es deutlich zu sagen, Ländergesichtspunkte in den Hintergrund treten lassen und den Blick auf die Gesamtwirtschaft richten. Wir sollten im Interesse der Leistungssteigerung der deutschen Volkswirtschaft und nicht zuletzt im Interesse des deutschen Verbrauchers mutig den Schritt nach vorn tun.

KUBEL (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin als Berichterstatter des Finanzausschusses in der merkwürdigen Lage, Ihnen, nachdem die Argumente des Finanzausschusses vom Berichterstatter des federführenden Wirtschaftsausschusses als nicht schwerwiegend genug bezeichnet worden sind, nachträglich diese Argumente doch vortragen und zugleich in etwa Stellung nehmen zu müssen zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Schiller. Dabei ermutigt mich auf der anderen Seite die Tatsache, daß jeder neue Kompromißvorschlag zwischen der Regierungsvorlage und der Auffassung des Wirtschaftsausschusses in Fragen des Kreditwesens der Stellungnahme des Finanzausschusses einen Schritt näherkommt. Ursprünglich handelte es sich um einen Kompromißvorschlag, der Ihnen als Vorschlag des Wirtschaftsausschusses vorliegt. Der jetzt von Hamburg gemachte Vorschlag geht noch einen Schritt weiter — möchte ich sagen —, nachdem Berlin zuvor bereits einen Schritt in dieser Richtung getan hatte. Ich könnte mir also an sich überlegen, ob ich jetzt überhaupt nicht abtreten und sagen sollte, der von Hamburg gemachte Kompromißvorschlag reiche aus. Aber, meine Herren, das kann ich leider nicht tun, das heißt: ich kann Ihnen den Bericht nicht ersparen. Denn es ist ja meine Pflicht, als vom Finanzausschuß beauftragter Berichterstatter den Standpunkt des Ausschusses vorzutragen. Es wird dann Ihre Aufgabe sein, zu entscheiden, ob der zuletzt von Hamburg gemachte Kompromißvorschlag weitgehend genug erscheint. (D)

Der Finanzausschuß empfiehlt, daß die in § 76 vorgesehene Ausnahme für die drei großen öffentlichen Bankinstitute, die Bank deutscher Länder, die Landeszentralbanken und die Kreditanstalt für Wiederaufbau, ausgedehnt wird — das ist der Zusatz, den wir wünschen — auf „Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 sowie auf Versicherungseinrichtungen und Bausparkassen“. Ich darf zugleich sagen, daß sich mit dieser Auffassung des Finanzausschusses in Übereinstimmung befindet der Ausschuß für innere Angelegenheiten. Zur Begründung dieser Stellungnahme möchte ich zunächst einen Satz aus der Begründung der Bundesregierung zu ihrer Gesetzesvorlage vorlesen. Es heißt in der Begründung:

Ein weiteres Gebiet, das der automatischen Steuerung durch Wettbewerb unzugänglich ist, findet sich auf dem Kreditmarkt. Es möge der Hinweis genügen, daß auf die wirtschaftspolitische Beeinflussung der Kreditbanken durch staatliche Interventionen zur Verhinderung einer allzu großen Expansion auf der Geldseite nicht verzichtet werden kann.

Wir sind der Meinung, daß die Gesetzesvorlage diesem Satz nicht in ausreichender Konsequenz folgt, wenn sie eben nur die großen öffentlichen Banken ausnimmt. Wir befinden uns in Überein-

- (A) stimmung mit dieser Feststellung in der Regierungsvorlage, die ja schlicht und einfach sagt, daß die **Geldwirtschaft** ihrer Natur nach mehr eine **Monopolwirtschaft** ist und daß — um es vielleicht ganz einfach zu sagen — Geld und Kredit sich der beliebigen Vermehrbarkeit entziehen. Jedenfalls kann man den Geldmarkt nicht sich selbst überlassen in der Annahme, daß er schon zu einer vernünftigen Gestaltung im freien Wettbewerb kommen würde. Die beiden Ausschüsse beziehen sich also bei ihrem Vorschlag auf diesen Teil der Regierungsvorlage. Sie halten ihn nur nicht für weitgehend genug.

Ich darf jetzt noch anfügen — was bereits Herr Kollege Schiller gesagt hat —, daß unserer Auffassung nach die nötige **behördliche Beeinflussung** dieses Teils der Wirtschaft, der Kreditwirtschaft und der Versicherungswirtschaft, durch die Bankenaufsicht und das Bundesaufsichtsamt für das Bausparwesen, das heißt also die Fachaufsicht, ausreichend erfolgen kann. Dem Wirtschaftsausschuß und seinem Berichterstatter scheint das nicht zu genügen, weil die Spezialaufgaben dieser Fachaufsicht der Gesamtaufgabe des Bundeskartellamtes zum mindesten nicht ausreichend entsprächen. Wir sind dagegen der Ansicht, daß eine bloße **Delegation** vom Bundeskartellamt auf diese Fachaufsichtsorgane, wie sie zum Schluß als Kompromiß vorgeschlagen worden ist, einfach eine Überorganisation bedeuten würde. Es ist doch praktisch so, daß von einer großen Einheitlichkeit der übrigen Wirtschaft mit diesem Teil der Wirtschaft, dem Kredit- und Versicherungswesen, gar nicht die Rede sein kann. Man muß grundsätzlich erkennen, daß sich dieser Teil der Wirtschaft weit mehr der Monopolwirtschaft nähert und weniger der freien Wettbewerbs-

- (B) wirtschaft zugänglich ist. Wir sind der Meinung, daß es Sache der Bundesregierung und der Länderregierungen sein sollte, die Aufgaben des Bundeskartellamtes einerseits und die Aufgaben der Bankenaufsichtsbehörden und der Versicherungsamter andererseits dort zu **koordinieren**, wo das im Interesse der wirtschaftspolitischen Konzeption der Bundesregierung notwendig ist. Es wird mir nicht übelgenommen werden, wenn ich die Frage aufwerfe, ob nicht dieses Gesetz seine Festlegung bereits zu einer Zeit gefunden hat, als das Kreditwesen noch nicht zu den Aufgaben des für dieses Gesetz federführenden Ressorts gehörte. Ich könnte mir denken, daß sonst das **bundeseinheitliche Kartellamt** nicht mehr nötig gewesen wäre. Wir sind also auf diesem Gebiete — um das prägnant zu sagen — der Ansicht, daß eine Koordinierung dieser beiden Aufgaben und eine eventuelle Ausweitung der Aufgabe der Bankenaufsicht eine übermäßige Machtzusammenballung auf diesem Gebiete der Wirtschaft auf dem von uns vorgeschlagenen Wege durchaus verhindern kann und daß man die Vereinheitlichung in einem Bundeskartellamt als eine Schematisierung und Bürokratisierung bezeichnen könnte. Wir haben einen ausgezeichnet eingearbeiteten Apparat, dem man durch eine verhältnismäßig leichte Anweisung zusätzliche Aufgaben geben kann.

Zum Schluß darf ich noch kurz sagen, daß der Finanzausschuß die **zeitliche Begrenzung des Gesetzes**, die der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, mit der gleichen Begründung ablehnt, wie sie Herr Kollege Dr. Schiller bereits für Hamburg abgelehnt hat.

Dr. STRÄTER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen — um das von vornherein zu erklären — wird dem Grundsatz des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzes zustimmen. Das Land Nordrhein-Westfalen hält es aber für notwendig, zur **Grundsatzfrage** einige grundlegende Ausführungen vor diesem Hohen Hause zu machen, und zwar nicht zuletzt deswegen, weil die Grundsatzfrage nicht in der gebührenden Weise vorher besprochen worden ist. Ich habe eben von Ihnen, Herr Kollege Dr. Schiller, die mich überraschende Feststellung gehört, daß in monatelanger Arbeit Zeit genug gewesen sei, alle einzelnen Fragen zu besprechen. Ich muß Ihnen darin zustimmen, daß der Unterausschuß und der Wirtschaftsausschuß außerordentlich gute und hervorragende Arbeit geleistet haben. Aber Sie werden mir doch zugeben, daß über die Grundsatzfrage überhaupt keine Erörterungen stattgefunden haben, sondern daß die Grundsatzfrage erstmals in der vergangenen Woche in Anwesenheit einiger Kabinettsmitglieder behandelt werden konnte, weil die Sachbearbeiter sich nicht für befugt hielten, in dieser politischen Frage eine Meinungsäußerung abzugeben. Hierauf hinzuweisen, erscheint mir gegenüber den Feststellungen des Herrn Kollegen Prof. Dr. Schiller notwendig. Wenn der Herr Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses hier heute mit ziemlich bewegten und ungewöhnlich starken Worten seinen Bericht über die Ausschusssitzungen erstattet hat, hängt das mit der Bedeutung dieses Gesetzes zusammen. Ich bin versucht, zu sagen, daß Herr Kollege Schiller zuweilen sogar die polemische Grenze etwas erreicht hat, wenn er zu den **Gegnern des Kartellgesetzes in dieser Form**, zu denen ich mich immer bekannt habe, Stellung zu nehmen sich bemühte. Es sind gegenüber den Gegnern dieser Gesetzgebung die Worte gefallen, daß sie zwar die Wirtschaftsform, wie sie seit 1948 praktiziert wird, bejahen, daß das aber nur ein Lippenbekenntnis sei, wenn sie sich dagegen wehrten, eine derartige Gesetzgebung zu unterstützen. Es ist von der Angst vor der eigenen Courage gesprochen worden, ja, es ist von Restitutionsbestrebungen die Rede gewesen.

(Dr. Schiller: Restitutionsbestrebungen!)

— Sie haben Recht, aber das Wort „Restitution“ spielt im Augenblick eine solche Rolle, daß es in den Sprachschatz einfach übergegangen ist. Also Restitutionsbestrebungen! — Ich stehe nicht an, zu erklären, daß ich diesen Vorwurf in keiner Weise auf mich und auch nicht auf die zahllosen ernsthaften Kritiker dieses Gesetzes beziehe.

Wenn Herr Prof. Dr. Schiller in seiner geradezu begeisterten, dichterischen Zustimmung zu diesem Gesetz

(Heiterkeit)

es als avantgardistisch bezeichnet, nun dann soll man mir gestatten, in der Bewertung einen — vorsichtig ausgedrückt — anderen Standpunkt einzunehmen. Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen, die dem Grundsatz zustimmt, hält es für notwendig, auf eine Anzahl von Bedenken hinzuweisen. Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist geeignet, schwere **wirtschaftspolitische Bedenken** auszulösen. Er geht von dem Grundsatz eines **totalen Kartellverbotes** aus, wie es von der gegenwärtig einflußreichen, aber wissenschaftlich stark umstrittenen Lehrmeinung der sogenannten neulibe-

(A) ralen nationalökonomischen Richtung gefordert wird. Er steht damit in Übereinstimmung mit der **kartellfeindlichen Antitrustdoktrin**, die in den **Vereinigten Staaten von Amerika** praktiziert wird. Zum ersten Mal in der europäischen Geschichte wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Kartellpolitik eines europäischen Landes diesem Verbotssatz unterworfen. Alle anderen europäischen Länder, die eine Regelung ihres Kartellrechts haben oder vorbereiten, haben sich hingegen nicht zur Anwendung des Verbotsprinzips entschließen können. Dies gilt im einzelnen für Schweden, Norwegen, Dänemark, Belgien, Frankreich, Großbritannien, die Niederlande, die Schweiz, Österreich und Italien. Das bedeutet, meine Herren, daß in allen anderen europäischen Ländern Kartelle nicht als etwas Böses schlechthin angesehen und unterdrückt werden, sondern daß man sich darauf beschränkt, lediglich gegen solche Kartelle vorzugehen, die als **volkswirtschaftlich schädlich** angesehen werden müssen, d. h. also Kartelle, die ihre Monopolstellung zur Preistreiberei mißbrauchen.

Herr Prof. Schiller zitierte Kritiker, die sogar behauptet hätten, diese Gesetzgebung sei ein europäisches Ärgernis. Ich will mir diese Formulierung nicht zu eigen machen, Herr Kollege Schiller. Ich bin aber nicht der Meinung, daß etwa auf dem Wege einer Mißbrauchsgesetzgebung nun supranationale Kartelle gezüchtet werden. Ich habe auch alles Verständnis — wir stehen da auf demselben Standpunkt — für die **Notwendigkeit einer europäischen Integration** auf wirtschaftlichem Gebiete. Aber — und das sind meine Bedenken, die ich hier vorzutragen habe — man sollte nie vergessen, daß die Bundesrepublik dann auch gleiche Startbedingungen braucht, damit sie nicht Gefahr läuft, sich bei der europäischen Integration auf der anderen Seite entsprechenden Kartellen gegenüberzusehen. Nirgendwo wird das **Kartell an und für sich** als unvereinbar mit den Grundsätzen einer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsverfassung angesehen, sondern überall als eine Erscheinung des Wirtschaftslebens, die in einer **leistungsfähigen Marktwirtschaft** durchaus Bürgerrecht besitzt, so — lange sie sich eben nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit richtet, ja, die sogar notwendig ist als ein Regulativ, das den hohen Konkurrenzdruck, der jeder Marktwirtschaft nun einmal eigen ist, dort eindämmt, wo er zu verlustreichen und das Leistungsniveau im ganzen senkenden Einbrüchen in die Grundlagen der Wirtschaft führen müßte. Der vorliegende Gesetzentwurf will nun diese wirtschaftliche Organisationsform grundsätzlich aus der deutschen Wirtschaft verbannen und sie allenfalls zulassen, wenn sie in ganz besonderen Fällen den Voraussetzungen gesetzlicher Bestimmungen entspricht, bei denen ohne weiteres erkennbar ist — dies gilt insbesondere für die enge zeitliche Begrenzung der zulässigen Kartelle —, daß der Gesetzgeber sie bestenfalls als ein notwendiges Übel betrachtet hat. Denn mehr sollen ja selbst die zulässigen Kartelle nicht bedeuten, wobei mir ganz übersehen zu sein scheint, daß in der Vergangenheit schließlich die Kartelle — von Mißbräuchen in diesem Zusammenhang abgesehen — sich oft genug als **Ordnungsfaktoren ersten Ranges** erwiesen haben.

Mit diesem Gesetz würde also — darin liegt der Kern der wirtschaftspolitischen Meinungsverschiedenheit — ein **Wettbewerbsbegriff** obsiegen, der einer rein theoretischen Deduktion entsprungen ist, ohne daß man sich zuvor die Mühe gemacht hätte,

das, was man theoretisch postuliert, tatsächlich einmal auf seine Berechtigung und durch eingehende Untersuchungen auf seine praktische Realisierbarkeit hin nachzuprüfen. Dem steht auch nicht — ich kann mir natürlich diesen Einwand denken — entgegen, daß wir ja praktisch diese Dinge schon seit 1946 erlebt haben. Es darf nicht vergessen werden, daß wir noch keineswegs in einer normalen wirtschaftlichen Situation stehen. Darüber hinaus dürfen wir nicht außer acht lassen, daß wir schließlich seit 1948 in einer konstant steigenden Konjunktur begriffen gewesen sind. Kartelle bekommen bekanntlich ihre Bedeutung ja überhaupt erst in Zeiten sinkender Konjunktur. Soviel zur Theorie!

Eine solche Untersuchung, die am Anfang einer so umwälzenden Gesetzgebung hätte stehen müssen, ist auch nur ansatzweise nicht versucht worden. Es ist unverkennbar, daß sich sogar das **Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats bei der Verwaltung für Wirtschaft** vom 24. Juli 1949 zu den Grundsatzfragen der Monopolgesetzgebung ausschließlich auf theoretische Argumente, nicht aber auf irgendeine eingehendere Sachanalyse stützt. Ferner bedarf es bei der Grundsatzberatung der ausdrücklichen Feststellung, daß auch die **deutsche Kommission zum Studium von Kartell- und Monopolfragen in den Vereinigten Staaten** nach ihrem Bericht vom 29. Dezember 1950 lediglich die Handhabung der amerikanischen Antitrust-Praxis, ihre rechtlichen Grundlagen und bestimmte neuere Ergebnisse kennen gelernt hat, nach dem ihr von amerikanischer Seite vorgelegten Arbeitsprogramm aber gar keine Möglichkeit hatte, sich in die entscheidende volkswirtschaftliche Grundfrage zu vertiefen, nämlich die Frage, in welchem Umfang die höhere amerikanische Produktivität und Großräumigkeit der Verhältnisse wesentliche Voraussetzungen für diese spezielle Art der amerikanischen Antitrust-Politik sind. Man hat die Dinge deshalb in der Diskussion häufig umgedreht und sich bemüht, die höhere amerikanische Produktivität einfach der amerikanischen Antitrust-Praxis zuzuschreiben — eine, wie Sie mir zugeben werden, etwas billige Argumentation. Der Beweis hierfür ist jedenfalls weder erbracht noch auch nur versucht worden.

Ein anderes kommt hinzu. Im Interesse der Wettbewerbsfreiheit werden **staatliche Institutionen und Bevollmächtigungen** geschaffen, die tief und entscheidend in die Vertrags- und Handlungsfreiheit des einzelnen in der Wirtschaft eingreifen. Die Kartellbehörden haben nach dem vorliegenden Gesetzentwurf eine zu weit reichende Vollmacht, über differenzierte wirtschaftliche Sachverhalte zu befinden und durch ihre Entscheidungen die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, zumindest ihrer Struktur nach, entscheidend zu beeinflussen. Sie können damit über die Existenz insbesondere zahlreicher Betriebe des Mittelstandes entscheiden, ohne daß die Gerichte im Rechtsmittelverfahren die Möglichkeit hätten, an Hand der weitreichenden Formulierungen des Gesetzes einen **Ermessensmißbrauch** nachzuweisen. Darüber haben wir ja in den Ausschüssen wirklich lange genug diskutiert. So scheint mir eine weitere Kritik an diesem Gesetz in der Richtung notwendig zu sein, daß ein zu großer Teil der wirtschaftlichen Hausmacht, von der nach 1945 immer so viel die Rede gewesen ist, auf den Staat verlagert wird. Gewiß, ich stimme der Deduktion und der Beurteilung zu, daß, wenn

(A) es zu Schwierigkeiten kommt, der Staat als Ordnungsfaktor sicherlich eher am Zuge sein kann als irgendein Gremium von Interessenten. Ich habe aber doch Bedenken dagegen, dem **Bundeskartellamt**, wie es heißen wird, nun so viele Befugnisse zuzuerkennen, daß man — Herr Kollege Blank, der Sicherheitsbeauftragte, möge mir verzeihen — nun aus diesem Amt gleichzeitig den wirtschaftlichen Generalstabschef und den Oberbefehlshaber macht, und zwar in einer Person. Ich habe auch das Bedenken, ob ein Bundeskartellamt so schnell wird arbeiten können, daß es beispielsweise in der Frage der Behandlung eines Antrages wegen Gründung eines **Krisenkartells** schnell genug entscheiden könnte, ehe die Krise volkswirtschaftlich gefährliche und entscheidende Ausmaße angenommen hat, es sei denn, meine Herren, man wolle der im Wirtschaftsausschuß ernsthaft vorgetragene These huldigen, eine Krise erledige sich erfahrungsgemäß schon durch ihren Ablauf. In der bekannten **Kartelldebatte**, die im Juni 1951 in **Bad Ragaz in der Schweiz** stattfand, hat Herr Prof. Marbach Herrn Prof. Böhm — dem unterstützenden Sachverständigen bei diesem Gesetzentwurf — in seiner Replik etwas sehr Nettes entgegnet. Prof. Marbach sagte: „Oder — Herr Kollege Böhm möge die Frage nicht als boshaft ansehen — ist es vielleicht so, daß die Deutschen jetzt die Freiheit entdeckt haben und in ihrer Gründlichkeit der Ansicht sind, man habe diese jetzt mit allen Mitteln durchzuführen, notfalls auch mittels eines ganz unfreiheitlichen Gebarens des als Marktpolizist auftretenden Staates?“ Das sind nicht meine Worte, das ist nicht meine Kritik, es sind Auseinandersetzungen von Gelehrten, die auf beiden Seiten ihre Theorien vertreten haben. Es erschien mir aber notwendig, das hier bei der Grundsatzdebatte wenigstens vorzutragen.

(B) Die mit der Tätigkeit der Kartellbehörden verbundene **bürokratische Handhabung** läßt ferner befürchten, daß auch die begrenzten Fälle, in denen in sehr bezeichnender Weise sogar der Gesetzgeber selbst auf Kartelle nicht verzichten zu können glaubt, bei der Ausnahmeerteilung zu kurz kommen. Somit anerkennt der Gesetzgeber letzten Endes das von ihm im Grundsatz verdamnte Kartell, indem er es durch die Hintertür der Ausnahme doch wieder für notwendig erklärt. Daran sollte man auch nicht so ohne weiteres vorübergehen. Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit des Erlasses einstweiliger Anordnungen kann dieses Bedenken nicht zerstreuen.

Das ganze Gesetz erweckt den **Eindruck eines Experimentes**, wobei nur zu bedauern ist, daß sein Scheitern von der deutschen Wirtschaft gegebenenfalls mit hohen Verlusten bezahlt werden müßte, wenn es — was auch ich bedauern würde — nicht glücken sollte. Dies nicht zuletzt deshalb, weil es für meine Begriffe schlechterdings unvorstellbar ist, wie **Deutschland** als ein verhältnismäßig **kartellfreier Raum** ohne Schaden in einer europäischen Gesamtwirtschaft existieren soll — eine Frage, auf die ich vorhin in meiner Replik gegen Herrn Kollegen Schiller schon kurz eingegangen bin. Daran ändert auch die vorgesehene **Zulassung von Außenhandelskartellen** nichts, die ja praktisch zu ihrer Vorbereitung vielfach einer Inlandkartellisierung notwendig bedürfen, die nach dem Entwurf ebenfalls verboten ist.

Was die **politische Seite** anlangt, so sei lediglich darauf hingewiesen, daß ein **innerer Widerspruch** in den **alliierten Anordnungen** von Anfang an be-

standen hat. In dem Bico/Memo (49)30 vom 9. April 1949 wurde die deutsche Seite aufgefordert, in das Gesetz ein **Kartellverbot** aufzunehmen, wobei aber gesagt wurde, das vorzuschlagende Gesetz solle auf den Grundlagen des Kap. 5 der **Havanna-Charta** „für eine internationale Handelsorganisation“ beruhen. Die Havanna-Charta verpflichtet nur zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen, soweit „diese Praktiken schädliche Einwirkungen auf die Entwicklung von Produktion oder Handel haben“. Dabei sind die Grundstoffe ohnehin im internationalen Handel auch nach der Havanna-Charta grundsätzlich anders behandelt und einer kartellartigen Regelung unterstellbar. Angesichts dieser schweren Bedenken hat die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen lange gezögert, wie sie sich zu diesem Gesetzentwurf verhalten sollte. In den seither stattgefundenen Erörterungen, insbesondere auch mit Vertretern der Bundesregierung, konnten die Bedenken, die ich der Landesregierung eingehend vorgetragen habe und die ich Ihnen eben im Zusammenhang dargelegt habe, letztlich nicht zerstreut werden. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich schließlich, nicht zuletzt im Hinblick auf die klaren Mehrheitsverhältnisse in den Ausschlußberatungen des Bundesrates, zur Mitarbeit bereit erklärt, weil sie der Auffassung war, daß es mit ihre Aufgabe sein müßte, so viele Verbesserungen wie nur irgend möglich zu erzielen.

Wir müssen aber, wenn wir nur an die Beratungen der letzten Wochen im Wirtschaftsausschuß denken, feststellen, daß nicht etwa Verbesserungen erzielt wurden, sondern **Verschärfungen** in einem Umfang, daß m. E. selbst die Bundesregierung mit den vorgeschlagenen Verschärfungen kaum einverstanden sein wird. Ich will nicht sehr viele Beispiele nennen. Aber ich muß in diesem Zusammenhang auf die Behandlung der **Frage der Markenartikel** eingehen, die ja auch Herr Kollege Dr. Schiller ganz präzise herausgestellt hat. Der **Vorschlag des Wirtschaftsausschusses** gestattet die Preisbindung der zweiten Hand bei Markenartikeln lediglich zu einer **Höchstpreisbindung**, während die Regierungsvorlage in diesem Fall die Preisbindung als Bindung von Festpreisen zuzulassen beabsichtigt. Die Preisbindung bei Markenartikeln ist in Deutschland stets als Festpreisbindung gehandhabt worden. Sie beruht darauf, daß der Markenbegriff, die damit gedanklich verbundene gleichbleibende Qualität und der Festpreis als unlösbare Einheit angesehen werden. Wollte man an Stelle der Festpreisbindung lediglich eine HöchstpPreisbindung zulassen, so könnte der Markenartikelpreis von jedem Händler beliebig unterschritten werden. Damit ist aber dem Markenartikel, wie er sich bei uns und in allen anderen europäischen Ländern entwickelt hat, einfach der Boden entzogen. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Lösung kommt praktisch einer **völligen Streichung des § 11 Abs. 1 Nr. 1** gleich. Es steht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß die Folgen einer solchen vom Regierungsentwurf abweichenden Regelung, unabsehbar sein werden. Eine Neuregelung, wie sie die Ausschlußvorschläge vorsehen, mag zwar im einen oder anderen Fall Markenartikelerzeuger und -handel zu schärferer Kalkulation zwingen — das will ich zugeben —, es ist aber sehr wahrscheinlich, daß der Wettbewerb darüber hinausgehen und sehr rasch einen **Preisverfall** bewirken wird, der letztlich nur auf Kosten der Qualität und damit des An-

(A) sehens der deutschen Markenartikel im In- und Ausland erfolgen könnte. Der Konsument hätte eben nicht mehr die Gewähr, unter der gleichen Marke stets dieselbe Ware in gleicher Beschaffenheit an jedem beliebigen Ort zu erhalten. Der feste Preis für Markenartikel ist andererseits das notwendige Äquivalent für dieses mit dem Markenbegriff verbundene Güteversprechen. Es erscheint mir äußerst bedenklich, das Markenartikelwesen in Deutschland unter dem Gesichtspunkt des vorliegenden Gesetzes in einer derart revolutionierenden Weise schlagartig auszuhöhlen. Es ist ferner festzustellen, daß der Beschluß des Wirtschaftsausschusses auch über das hinausgeht, was die Bundesregierung selbst vorgeschlagen hatte, weshalb ich bemerken zu müssen glaubte, daß die Arbeit des Ausschusses hier nicht zu Verbesserungen geführt hat, sondern zu wahrscheinlich auch der Bundesregierung unerwünschten Verschärfungen.

Ich habe darüber hinaus noch ein paar Worte zu sagen. Ich bedauere, daß in der Presse die Beschlüsse des Wirtschaftsausschusses erörtert worden sind und dabei, wenn auch nicht expressis verbis, von zwei schwarzen Raben die Rede war. Jeder von Ihnen weiß, daß der eine Herr Kollege Harmssen und der andere ich gewesen sind, obwohl die schwarze Farbe auf uns nicht ganz zutrifft.

(Heiterkeit)

Lassen Sie mich zur Grundsatzfrage zusammenfassend sagen, meine sehr verehrten Herren, daß hier nicht etwa das überstimmte Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen spricht, sondern daß die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen es für notwendig gehalten hat, trotz der nun erfolgenden Zustimmung bei der Abstimmung ihre Bedenken gegenüber der grundsätzlichen Regelung dieses Gesetzes vorzutragen.

(B) Ich bin wegen der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung dieses Punktes genötigt, nun gleich zu den — es sind gar nicht so viele — Anträgen des Landes Nordrhein-Westfalen einiges zu sagen. Ich darf das zusammenfassend tun. Zunächst komme ich zu dem unter Nr. 1 auf BR-Drucks. Nr. 121/4/52 aufgeführten Antrag zu den §§ 2, 3 und 5 Abs. 1. Im Hinblick auf die grundlegenden Bedenken, die in weiten Kreisen der Wirtschaft, der Wirtschaftsverbände, der Kammern und schließlich auch bei einigen Landesregierungen selbst vorliegen, erscheint es, gleichgültig, wie man zur Grundsatzfrage des Gesetzes eingestellt sein mag, unerlässlich, angesichts der weitreichenden Wirkungen der Ausnahmestimmungen und insbesondere einer möglichen Versagung die **Regelung der Ausnahmen** klarer zu fassen, als es im Regierungsentwurf und in den vorliegenden Anträgen der Ausschüsse geschehen ist. Dies gilt insbesondere mit Rücksicht auf die gegenwärtige Fassung der Ausnahmestimmungen der §§ 2, 3 und 5 Abs. 1 als Kannvorschriften — ein Thema, mit dem sich ja eben auch schon Herr Prof. Schiller befaßt hat. Nachdem diese Vorschriften ohnehin die **Erlaubniserteilung** materiell stark einengen, erscheint es im Interesse größerer Rechtssicherheit vertretbar, aber nach unserer Ansicht auch erforderlich, an die Stelle der Kannvorschriften **Mußvorschriften** zu setzen und damit die Erlaubniserteilung auf den objektiven Sachverhalt abzustellen. Würde man das nicht tun, so bliebe den Kartellbehörden ein weiterer, kaum zu kontrollierender Ermessensspielraum offen, was dazu

(C) führen könnte — und das ist keine Theorie, das ist in den Beratungen der Unterausschusses des Wirtschaftsausschusses ausdrücklich von der Mehrheit der Mitglieder bestätigt worden —, daß die Kartellbehörden selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 2 bis 5 eine Erlaubnis verweigern können, wenn sie dies aus den berühmten „übergeordneten volkswirtschaftlichen Gründen“ für notwendig erachten. Die Berechtigung des in Nr. 1 Buchst. a vorliegenden Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen kann unter diesem Gesichtspunkt m. E. nicht bestritten werden; denn das kann doch eigentlich keine Konsequenz sein, die etwa die Bundesregierung in ihrem Entwurf gewollt haben könnte.

Der Vorschlag unter Nr. 1 Buchst. b der Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen bezweckt, eine im Hinblick auf die einengende Formulierung des Gesetzes als unbillig erscheinende und volkswirtschaftlich möglicherweise äußerst nachteilige **Verschärfung der Beweislast für den Antragsteller zu beseitigen** — eine Frage, in der Herr Kollege Dr. Schiller auch andere Ansicht ist als ich. Es ist selbstverständlich, daß jeder Antragsteller seinen Antrag begründen wird, so gut ihm das eben möglich ist. An einer möglichst eingehenden Begründung hat der Antragsteller, der sich um eine Kartellerlaubnis bewirbt, schließlich selbst das größte Interesse, weil es davon abhängt, welche Aussicht auf Erfolg der Antrag hat. Dem Antragsteller aber nun die volle Beweislast dafür aufzubürden, daß alle Voraussetzungen der §§ 2, 3 und 5 gegeben sind, geht über das hinaus, was man von einem in der praktischen Wirtschaft tätigen Menschen billigerweise verlangen kann. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die nach dem Amtsprinzip tätige Behörde ohnehin den Sachverhalt von Amtswegen zu erforschen hat und dazu in vielen Fällen auch die weit bessere Möglichkeit besitzt als der Antragsteller, wenn schon der Optimismus, den der Gesetzentwurf der Qualifikation — man wäre fast versucht zu sagen: der Allwissenheit — der Kartellbehörde entgegenbringt, berechtigt sein soll. Im übrigen darf aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei Beibehaltung der Formulierung des Regierungsentwurfs eine zusätzliche Schwierigkeit in der Anwendung des Gesetzes immer dann entstehen wird, wenn die Behörde einen Antrag lediglich mit der Begründung abweist, daß der Nachweis formell nicht ausreichend geführt sei. Davon können wir Juristen ja ein Lied singen. Ich halte es deshalb für geboten, auch insoweit eine Klarstellung zu schaffen, als entsprechend dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen die Worte „der Antragsteller nachweist, daß“ gestrichen werden.

(D) Zu Nr. 2 des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen zu § 5 Abs. 2 darf ich folgendes bemerken. Hier dreht es sich wieder um die **Außenhandelskartelle**. Die Regierungsvorlage verbietet bei den in Rede stehenden Außenhandelskartellen grundsätzlich jedwede **Inlandskartellierung**. Es ist bekannt, daß eine frühere Fassung des Regierungsentwurfs das Inlandskartell im Außenhandel — ein geläufiger Begriff — unter den gleichen Bedingungen zuließ, wie sie der Regierungsentwurf für das Außenhandelskartell schlechthin vorsieht. Die Zulaßbarkeit von Inlandskartellen im Rahmen des Außenhandelskartells ist später, möglicherweise auf alliierte Einwirkung hin, wieder gestrichen worden. Dadurch ist eine äußerst unbefriedigende Lage geschaffen worden. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß der Außenhandel sich ohnehin in zwei Richtungen be-

(A) wegt. Es kann sich durchaus als notwendig erweisen, nicht nur Exportkartelle zuzulassen, sondern auch Importkartelle, insbesondere dann, wenn die Gefahr besteht, daß die deutschen Importeure von starken ausländischen Kartellen, denen gegenüber sie einzeln eben nichts auszurichten vermögen, benachteiligt werden. Dasselbe gilt für bestimmte internationale Kartellbeziehungen. Im Wirtschaftsausschuß sind gegen eine Wiederherstellung der eben erwähnten früheren Fassung des Regierungsentwurfs deshalb Bedenken erhoben worden, weil man befürchtet, daß diese Fassung auch zu willkürlicher Inlandskartellierung mißbraucht werden könnte. Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat diesen Bedenken dadurch Rechnung zu tragen versucht, daß sie in dem vorliegenden Vorschlag diese Möglichkeit durch eine ins einzelne gehende präzise Formulierung praktisch ausgeschlossen hat. Ich habe daher die Hoffnung, daß sich im Hinblick auf das von mir soeben begründete dringende Erfordernis einer entsprechenden Regelung das Plenum diesem Antrage vielleicht doch nicht verschließen wird. Über den Antrag — er ist ja schon im Ausschuß behandelt worden — kann das Plenum nicht überrascht sein. Der Einwand — auch einer der Einwände des Wirtschaftsausschusses —, daß man mit einem **Krisenkartell** helfen könne, zieht nicht. Entweder ist es dann zu spät, oder man zwingt die Behörden zu einer unehrlichen Anwendung des Gesetzes. Das kann niemand von uns wollen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sodann unter Nr. 3 der Anträge auf BR-Drucks. Nr. 121/4/52 einen **Antrag zu § 7 Abs. 2 und 3** gestellt. Diese Bestimmungen betreffen die zeitliche Befristung der Kartelle. Auch hierzu haben Sie, Herr Kollege Dr.

(B) Schiller, vorhin schon ein paar ablehnende Worte in Ihrem Bericht gesagt. Die Absätze 1 und 2 des § 7 begrenzen die nach den §§ 2 bis 5 möglichen **Erlaubniserteilungen** zeitlich aufs äußerste. Für das Krisenkartell nach § 2 ist bekanntlich für den Regelfall eine zweijährige Dauer vorgesehen, die nur einmal um weitere zwei Jahre verlängert werden kann. Alle übrigen Kartelle sollen in der Regel nur für den Zeitraum von drei Jahren erlaubt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen vertritt die Auffassung, daß eine so weitgehende **zeitliche Begrenzung** in dieser zwingenden Form nicht erforderlich ist. Nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 haben die Kartellbehörden ohnehin die Befugnis, Erlaubniserteilungen zu widerrufen und durch Anordnung von Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen, zu denen auch Fristen gehören, zu ändern, soweit sich die Verhältnisse, die für die Entscheidung maßgeblich waren, wesentlich geändert haben. Die Kartellbehörden müssen also ohnehin die Wirtschaftsentwicklung im ganzen genau verfolgen, so daß sie nicht mehr nötige Krisenkartelle in dem Zeitpunkt außer Kraft setzen können, in dem die Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage oder der Lage in einem Wirtschaftszweig im besonderen erwarten läßt, daß das Kartell entbehrt werden kann. Das **Rationalisierungskartell nach § 3** zeitlich einzuschränken, ist darüber hinaus nicht recht sinnvoll, da man gerade bei Rationalisierungsmaßnahmen in erster Linie an Maßnahmen von verhältnismäßig langfristiger Dauer zu denken genötigt ist. Unter den gleichen Gesichtspunkten kann auch beim **Außenhandelskartell** in der Regel auf die zeitliche Befristung verzichtet werden. Im übrigen kann die Kartellbehörde nach § 7 Abs. 3 bei der Erlaubniserteilung

ohnehin eine Beschränkung im Sinne einer Befristung vornehmen. Ich habe daher auch in diesem Fall eine gewisse Hoffnung, daß das Plenum sich dieser Begründung nicht verschließen wird. (C)

Ich habe sodann die Verpflichtung, zu Nr. 4 unseres Antrages gemäß einem Kabinettsbeschluß Stellung zu nehmen. Er betrifft die Frage der **Gerichtsbarkheit**, zu der im Wirtschaftsausschuß der Vertreter Bayerns besonders temperamentvolle und gute Ausführungen gemacht hat. Der Regierungsentwurf will für Verwaltungsakte der Kartellbehörden sowie für Bußgeldbescheide die **Zuständigkeit eines besonderen Kartellsenats** bei nur einem Oberlandesgericht des jeweiligen Landes begründen, für Zivilrechtsstreitigkeiten in Kartellsachen die **Zuständigkeit der Landgerichte**, in der Rechtsmittelinstanz im ersten Fall die **Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs** und im zweiten Fall die **Zuständigkeit des Kartellsenats beim Oberlandesgericht** und des Bundesgerichtshofs. Gegen Verwaltungsakte der Kartellbehörden muß jedoch der **Rechtsweg an die obersten Verwaltungsgerichte der Länder in erster Instanz und dann an den Bundesverwaltungsgerichtshof** gegeben werden, und zwar nach Meinung des Landes Nordrhein-Westfalen aus folgenden Gründen. Es ist unstrittig, daß rechtssystematisch Verwaltungsakte nur von Verwaltungsgerichten überprüft werden sollten. Vom praktischen Gesichtspunkt aus bedeutet die **Zuständigkeit der obersten Verwaltungsgerichte der Länder** bereits jene Konzentrierung auf wenige Gerichte, die der Entwurf bei den ordentlichen Gerichten erst durch Staatsverträge und Rechtsverordnungen der Länder erreichen muß (§ 68 des Entwurfs). Beispielsweise wäre dann das Oberverwaltungsgericht Lüneburg automatisch zuständig für eine Überprüfung aller Verwaltungsakte der Kartellbehörden in Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Eine etwaige Differenz in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts, die nur befürchtet wird, aber keineswegs notwendig eintreten muß, könnte durch das **oberste Bundesgericht** beseitigt werden. Das oberste Bundesgericht besteht zwar noch nicht, wird aber bis zum Auftreten etwaiger Differenzen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts längst errichtet sein. Durch seine Rechtsprechung wird auch das befürchtete „Gefälle“ der Streitsachen zu den Zivil- und Strafgerichten, einerseits, zu den Verwaltungsgerichten andererseits verhindert werden. Zivilgerichte neigen dazu, den Staat im Zivilprozeß nur als Interessenten anzusehen. Die Berücksichtigung öffentlicher Interessen ist ihnen nicht geläufig. Liegt die Entscheidung in allen Kartellsachen in der Hand weniger Zivilgerichte, dann bestimmen diese Gerichte praktisch unbeschränkt über die Wirtschaftspolitik der Bundesrepublik auf dem Gebiet des Kartellwesens. Ein Gegengewicht durch die Rechtsprechung der an die Berücksichtigung öffentlicher Interessen gewöhnten Verwaltungsgerichte zu schaffen, dürfte ein Gebot staatspolitischer Klugheit sein. Das gilt umso mehr, als die eigentlichen Grundsatzentscheidungen auf dem Gebiete des Kartellwesens unzweifelhaft in denjenigen Fällen ergehen werden, in denen Kartellbehörden in Kartellvereinbarungen eingegriffen haben. Die Rechtsprechung in Zivilrechtsstreitigkeiten wird sich also meistens nach der Rechtsprechung über Verwaltungsakte der Kartellbehörden ausrichten und nicht etwa umgekehrt. (D)

(A) Ich bitte, im Protokoll festzuhalten, daß der **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen unter Nr. 5** hinsichtlich der Beiräte zurückgezogen wird.

Dann bitte ich, schon jetzt darauf hinweisen zu dürfen, daß der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Herr Kollege Lübke, die Fragen, die den Agrarausschuß interessieren und die ebenfalls von Ihnen, Herr Kollege Schiller, schon kurz gestreift worden sind, dem Plenum vorzutragen wird.

Ich selbst habe in der Wirtschaftsausschußsitzung zu dem Beschluß des Finanzausschusses keine Stellung nehmen wollen, weil er mir nicht begründet genug erschien. Das Land Nordrhein-Westfalen hält es für notwendig, indem es seine Zustimmung hier anzeigt, zu den **Vorschlägen des Finanzausschusses** folgendes vorzutragen, ohne etwa nun auf die Zuständigkeitsfrage einzugehen, die freundlicherweise einer der Herren — ich glaube, Sie selbst, Herr Kollege Dr. Schiller — in die Diskussion geworfen hat. Der gesamte Bereich der **Geld- und Kreditwirtschaft** und der **Versicherungswirtschaft**, also der Bereich der Banken, Sparkassen und Versicherungsunternehmen, eignet sich nicht für die Unterstellung unter das vorliegende Gesetz, das in seinen Formulierungen weitgehend auf die Verhältnisse in der gewerblichen Wirtschaft abgestellt ist. Hinsichtlich der Geld- und Kreditwirtschaft ist zunächst zu bedenken, daß die auf diesem Gebiet geltenden Preise, also der **Zins**, sich in einer allgemeinen Abhängigkeit vom **Diskont- und Lombardsatz der Bank deutscher Länder** befinden. Der Diskontsatz ist aber selbstverständlich kein Wettbewerbspreis, sondern ein vom Zentralbanksystem nach geldpolitischen Erwägungen gesetztes Datum, das zugleich die obere

(B) und die untere Grenze der Zinsentwicklung im freien Geld- und Kapitalmarkt, sei es direkt, sei es indirekt, bestimmt. Im übrigen ist zu bedenken, daß auch innerhalb der einzelnen Sektoren des Geld- und Kapitalmarktes bestimmte Abhängigkeiten bestehen, so z. B. zwischen dem ohnehin festgelegten **Sparzinssatz**, den **Pfandbriefemissionen** und den **Zinsen und Hypothekenanlagen der Sparkassen und Pfandbriefinstitute**. Gerade auf diesem Gebiete liegen mit Rücksicht auf den erheblichen Geldbedarf für den sozialen Wohnungsbau die Dinge ohnehin außerordentlich schwierig. Das gesamte Geld- und Kreditwesen — hier kann ich auf das Bezug nehmen, was Herr Kollege Kubel soeben ausgeführt hat — untersteht zudem einer besonderen Bankenaufsicht, die, worauf selbst der vorliegende Gesetzentwurf verweist, weitreichende Befugnisse, insbesondere auch bezüglich der allgemein verbindlichen Festsetzung von Zinsen und sonstigen Bedingungen des Geld- und Kapitalverkehrs der Banken, hat. Es ist ferner zu bedenken, daß einer Erweiterung der Wettbewerbsfreiheit auf dem Geld- und Kreditmarkt gegenwärtig auch noch andere, und zwar **staatliche Beschränkungen**, entgegenstehen, deren Aufhebung gegenwärtig vorbereitet wird. Es dürfte deshalb zweckmäßiger sein, in jedem Falle in diesem Gesetz auf die Einbeziehung des Geld- und Kreditwesens zu verzichten und — das scheint ein annehmbarer Vorschlag zu sein — im Zuge der Liberalisierung des Geld- und Kapitalmarktes zu prüfen, ob und inwieweit eine entsprechende Änderung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen erforderlich sein könnte.

Hinsichtlich der **Versicherungswirtschaft** muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß hier in

hohem Maße besondere Gefahren für die Allgemeinheit gegeben sind. Die Versicherungsleistung hat aus ihrer Aufgabe heraus, über Zeit und Raum Risiken auszugleichen, die Eigenart, daß man die „Kosten“ dieser Leistung nicht zu jedem Zeitpunkt genau bestimmen kann. Manche Leistungen sind zudem kurz- oder langfristig wesentlichen Änderungen unterworfen, die nicht genau vorhersehbar sind. Die Versicherungen sind, anders als die gewerbliche Wirtschaft, stets mehr oder minder in der schwierigen Lage, ihrer Kostenrechnung Erfahrungen aus der Vergangenheit zugrunde zu legen, während sie Leistungen anbieten, die sich in die Zukunft erstrecken. Daß hierbei die Gefahr des ruinösen Wettbewerbs außergewöhnlich groß ist, ist offensichtlich. Im übrigen bestehen auch für die Versicherungsunternehmen in Gestalt der Versicherungsaufsichtsbehörden — ähnlich wie bei den Kreditinstituten — Überwachungsorgane, die ihrer Aufgabe nach darauf bedacht sind, einerseits eine Übervorteilung der Versicherungsnehmer zu verhindern, andererseits dafür zu sorgen, daß die Versicherungsnehmer deshalb keinen Schaden erleiden, weil etwa die Versicherungsunternehmen sich im Konkurrenzkampf soweit unterbieten, daß die Erfüllbarkeit von Versicherungsverträgen in Frage gestellt wäre. Es erscheint daher aus diesem Grunde völlig entbehrlich, die Versicherungsunternehmen dem vorliegenden Gesetz zu unterstellen.

Abschließend habe ich mich noch mit einem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu befassen, mit einer **Entschliebung zu den §§ 15 und 16**. Ich habe nur mit einem Ohr in dem Augenblick zugehört, als Herr Prof. Schiller darauf verwies, daß ja bei der ausgezeichneten Zusammenarbeit zwischen Bundeswirtschaftsministerium und Bundesjustizministerium diese Paragraphen schon erörtert worden seien. Ich halte es aber doch für notwendig, daß diese Entschliebung zum Gegenstand der Verhandlung gemacht wird. Das ist schon deshalb nötig, weil es ein Kabinettsbeschluß ist, den ich aber auch selbst unterstütze. Es ist doch festzustellen, daß die Erzeuger hochwertiger Produkte ihren Lizenznehmern Bindungen, insbesondere **Bezugsbindungen**, auferlegen, die etwas über den Rahmen der nach dem Regierungsentwurf zugelassenen Bindungen hinausgehen, ohne daß man ihnen diese Berechtigung absprechen könnte. Dies gilt insbesondere auf dem Gebiete hochveredelter Zwischenprodukte. Bedenkt man, daß die Grundlage derartiger **Lizenzen** häufig mit ungewöhnlich **großen Aufwendungen** erkaufte worden ist und daß es ferner in vielen Fällen unmöglich ist, für diese Aufwendungen eine Vergütung in einer angemessenen Lizenzgebühr zu suchen, so erscheint es äußerst fraglich, ob die vom Gesetzgeber in dem vorliegenden Gesetz gezogenen Grenzen nicht im Ergebnis zu eng sind, wenn man sie im Lichte der **wirtschaftspolitischen Wertung der Patente, der Gebrauchsmuster und der Geheimverfahren** betrachtet — um wegen der Kürze nur diese Beispiele zu zitieren. Hierbei ist vor allen Dingen daran zu denken, daß der Hersteller von **Halbfabrikaten** sehr häufig bestrebt ist, Aufwendungen zu machen, um neue Absatzmöglichkeiten für sein Produkt zu erschließen. Wenn er sich dann solche Verfahren patentieren läßt, um sie seinen Abnehmern zum Gebrauch zu überlassen, so tut er das selbstverständlich doch nur unter der Voraussetzung, daß er diese Abnehmer hinsichtlich des Bezuges der Halbfabrikate an sich binden kann. Wollte man die Regelung des vorliegenden Gesetzentwurfs

(A) auf diese Fälle anwenden, dann wäre eine solche Bindung nicht möglich, so daß die betreffenden Halbfabrikaterzeuger zukünftig wahrscheinlich zum Nachteil der wirtschaftlichen Entwicklung auf entsprechende Forschungs- und Entwicklungsaufgaben verzichten werden. Es handelt sich, wie gesagt, nur um eine Anregung, eine Entschließung, die aber wichtig genug ist.

Die Bedenken grundsätzlicher Art, die ich einleitend vorgetragen habe, führten natürlich auch dahin, daß wir uns schon im Wirtschaftsausschuß für eine **Befristung dieses Gesetzes auf drei Jahre** einsetzen, um damit den Gesetzgeber zu zwingen, zu prüfen, ob die Praxis wirklich die so hochgespannten theoretischen Erwartungen erfüllt hat. Ich habe es etwas bedauert, Herr Kollege Prof. Schiller, daß sie Ihre Ausführungen mit dem Hinweis darauf schlossen, daß hier nicht regionale Sonderinteressen zu Sonderregelungen führen sollten. Ich glaube nicht, daß ein einziger der Vorschläge, die das Land Nordrhein-Westfalen gemacht hat, überhaupt irgend etwas mit regionalen Interessen zu tun haben könnte. Diese Vorschläge dienen vielmehr der gesamten Wirtschaft der Bundesrepublik.

Dr. ERHARD, Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe nur noch einige Worte zu der **Grundsatzfrage** zu sagen, weil sie in unmittelbarer Beziehung zu einigen Änderungswünschen steht. Ich glaube vorwegschicken zu sollen, daß dieses Gesetz wirklich eine **Entscheidung über die weitere Entwicklung unseres wirtschaftspolitischen Kurses** darstellt. So gesehen, ist dieser Tag, wie ich glauben möchte, mit Ihrer Entscheidung schon ein denkwürdiger Tag. Es hat zwar in der Diskussion manchmal so ausgesehen, als ob die Fronten sich vertauschen wollten — links herum,

(B) rechts herum, alles vertauscht —, und ich bin auch der Meinung, daß es nicht unbedingt ein Unglück ist, wenn dem so ist, ich möchte Ihnen aber meine eigene Auffassung dazu kundtun. Sie wissen: ich bin ein ausgesprochener **Gegner jedes übertriebenen staatlichen Dirigismus** und vor allem einer Wirtschaftspolitik, die mit starren Größen rechnet, mit staatlichen Manipulationen in allen Sektoren unserer Wirtschaft arbeitet. Wir haben ja nicht zuletzt auch in der Entwicklung der letzten vier Jahre gesehen, daß überall dort die Dinge noch nicht zum besten geordnet sind, wo diese **Starrheit in der Wirtschaft** aufrechterhalten geblieben ist, während wir überall da, wo wir den Mut fanden, einem freien Anpassungsprozeß Raum zu geben, zwar sicherlich noch nicht über alle Schwierigkeiten hinweggekommen sind, aber doch die Kräfte entfaltet haben, die notwendig sind, um zu einer gleichgewichtigen Wirtschaft hinzudrängen und sie schließlich auch zu erreichen.

Es wäre inkonsequent — und ich persönlich kann deshalb einen solchen Weg nicht gehen —, die Marktwirtschaft zu verkünden und zu verfolgen, es gleichzeitig aber in bezug auf die Kartellpolitik bei der alten in Deutschland festgefahrenen Ordnung zu belassen. In der **Marktwirtschaft** sind die Funktionen des Marktes und das Steuerungsmittel des Preises die entscheidenden Elemente, und wenn wir nicht bereit sind, sowohl die volle Funktion des Marktes, wie die volle Funktion des Preises im freien Markt sicherzustellen, dann haben wir nicht mehr das Recht, von einer Marktwirtschaft zu sprechen. Das ist meine Überzeugung. Deshalb ist es schon so: wenn man hier A gesagt hat, muß man auch B sagen. Wir sollten m. E. den

Mut haben und unseren Willen darauf richten, (C) **etwas Neues zu bauen** und nicht — obwohl das Wort in den Vordiskussionen Kritik gefunden hat — die alte deutsche Kartellherrlichkeit wiederherzustellen suchen. Wenn Sie die letzten vier Jahre ansehen und betrachten, was vor uns steht in der Ordnung unseres deutschen Marktes und unserer deutschen Wirtschaft, vor allen Dingen im Hinblick auf die Ziele, die wir in bezug auf **Westeuropa** und auf die **weltweite Verflechtung unseres Landes und Europas mit der ganzen Welt** hegen, dann ist es ganz klar, daß sich hier Anpassungsprozesse bereits vollzogen haben und fortlaufend vollziehen müssen, die es einfach nicht zulassen, die Ordnung von Teilmärkten unter Teilaspekten unmittelbar und ausschließlich in die Hände von Interessenten zu geben. Schon die **Anpassungsprozesse** der letzten vier Jahre waren so geartet, daß sie sich tatsächlich nur in Freiheit vollziehen konnten, und das wird noch sehr viel mehr der Fall sein, wenn wir Europa bauen wollen. Wenn wir an Europa unter ökonomischem Aspekt denken, dann steht vor uns der **gemeinsame, ja der einheitliche Markt**. Ich muß Ihnen sagen: dieses Ziel ist nicht vereinbar mit einem Instrument, das an die Stelle der Freiheit und des freien Anpassungsprozesses ein **Koordinatensystem von Kartellen** setzt, von nationalen oder internationalen Kartellen. Wenn in Europa — und das gleiche gilt im räumlich engeren Sinne von Deutschland — die Segnungen des Fortschritts, der zunehmenden Rationalisierung, der steigenden Produktivität und der höheren Ergiebigkeit der menschlichen Arbeit sich auch tatsächlich in einer Verbesserung des Lebensstandards des Volkes und der Völker auswirken sollen, wenn sie dadurch reichere Lebensmöglichkeiten finden sollen, dann dürfen wir keine Kartelle setzen. (D)

Nun zu den **Kartellen** im einzelnen! Ich wiederhole: ich bin weit davon entfernt, den Kartellfreunden zu unterstellen, daß sie damit eine unmoralische Bereicherung anstrebten. Ich denke gar nicht daran! Kartelle sind sicherlich in der Mehrzahl der Fälle nicht gebildet worden, weil man sich eine arbeitslose Rente verschaffen wollte. Ich bin sogar bereit, zu sagen, daß jedes Kartell und jeder Kartellgeschäftsführer ehrlich bestrebt waren — ich spreche hier nur von **Preiskartellen** —, keinen Preis zu fordern, der sich nicht kalkulatorisch und kostenmäßig durchaus begründen ließe. Trotzdem bin ich gegen die Kartelle; denn dahinter steht die falsche Vorstellung, als ob die Wirtschaft, eine freie Wirtschaft, ein moralisches oder juristisches Anrecht geltend machen könnte, einen Preis gemäß den Kosten zu erzielen. Sicher wird sich der Preis auf die Dauer von den Kosten nicht entfernen können; aber es wäre jedenfalls keine marktwirtschaftliche Konzeption, anzunehmen, daß trotz aller Wandlungen des Marktes und trotz aller Verschiebungen des Verbrauchs der **Kostenpreis** unter allen Umständen gerechtfertigt erscheine. Wenn wir das tun, geben wir die Marktwirtschaft preis, und dann hat der Staat das volle Anrecht, von sich aus die Preise festzusetzen; denn dann ist das Wesen des Marktes aufgehoben.

Meine Herren, das hat aber weitergehende Konsequenzen. Ich habe, als wir die Dinge eingehender beraten haben, scherzhaft gesagt: „Ich möchte einmal den **Kartellgeschäftsführer** sehen, der mir nicht fast in jedem Augenblick nachweisen kann, daß eine Krise besteht“. Wenn ich an das denke, was ich in

(A) den letzten vier Jahren an Darlegungen über die wirtschaftliche Situation irgendeines Industriezweiges erfahren habe, dann muß ich sagen: jeder einzelne wäre in der Lage gewesen — ich gebe wieder zu: subjektiv durchaus berechtigt —, mir an Hand von Statistiken, von graphischen Darstellungen, Tabellen und Kalkulationen nachzuweisen, daß unter allen Umständen ein **Krisenkartell** gerechtfertigt sei. Ich war Gott sei Dank nicht in der Lage, solchen Anträgen nachzugeben. Aber ich bin der Meinung: auch eine künftige Kartellbehörde würde dem nicht ohne weiteres nachgeben. Ich verweise wieder auf **Europa**. Ja, meine Herren, wenn die internationale Arbeitsteilung mit ihren segensreichen Wirkungen sich auch im größeren Raume realisieren soll, dann kann nicht alles das künstlich lebensfähig erhalten werden, was zufällig und hinter Dornhecken geschützt in den letzten zwanzig bis dreißig Jahren großgezogen worden ist, sondern dann müssen wir den Mut zur Konsequenz haben.

Deshalb bin ich auch bezüglich der §§ 2, 3 und 5 durchaus dafür, daß wir es bei **Kannvorschriften** belassen; denn den Nachweis vom individuellen, vom branchenmäßigen Standpunkt aus zu führen, ist zweifellos nicht sehr schwer. Die Leute sehen ja die Probleme, müssen und können sie — das soll wieder kein Vorwurf sein — nur aus der Enge ihres eigenen unmittelbaren Bereichs sehen, nicht aus der gesamtwirtschaftlichen oder gesamteuropäischen Konzeption.

Deshalb bin ich auch gegen die **Mißbrauchsgesetzgebung**. Sicher, es gibt Mißbräuche bei den Kartellen, und sie könnte man leicht fassen. Aber darum geht es ja nicht. Ich will nicht in erster Linie die Mißbräuche fassen, wenn z. B. irgend jemand amoralisch gehandelt oder jemanden diskriminiert oder den Wettbewerb künstlich beschränkt hat, sondern ich sehe — jetzt verstehen Sie mich recht — trotz der §§ 2, 3 und 5 in der Erscheinungsform des Kartells, ich will nicht sagen, einen Mißbrauch, aber jedenfalls einen volkswirtschaftlichen Mißstand, und deshalb bin ich gegen diese straffe Kartellauffassung. Lassen Sie es also bei den **Kannvorschriften**!

(B) Nun zu dem § 11! Hier allerdings bin ich der Meinung, die Herr Kollege Dr. Sträter vorgetragen hat. Der **Markenartikel** bezweckt mehr als eine Preisbindung; er ist eine internationale Vertriebsform. Es ist bei ihm auch keine Verabredung am Werke, sondern der einzelne Betrieb muß sich aus seiner Leistung heraus, in eigener Verantwortung, in eigener Entscheidung, täglich bedroht und bedrängt durch die Mitbewerber, behaupten, und alle Erfahrung spricht dafür, daß hier ein Mißbrauch praktisch nicht platzgreifen kann. Wer sich nicht bewährt, verschwindet wieder. Ich glaube sogar: hier ist der Wettbewerb sehr rege, sowohl auf dem Binnenmarkt wie auf dem Weltmarkt. Immerhin stehen deutsche Namen auf dem Spiel, auch in exportpolitischer Hinsicht, so daß ich es nicht gern sehen würde, wenn man die **Preisbindung der zweiten Hand** beseitigen wollte. Im übrigen sind in den §§ 17 bis 22 (Marktbeherrschende Unternehmen) und in den §§ 23 bis 26 (Wettbewerbsbeschränkendes und diskriminierendes Verhalten) so viele **Sicherungen** eingebaut, daß man es dabei belassen sollte.

Nun noch ein Wort über die **Macht des Staates**! Was will denn der Staat eigentlich für eine Macht ausüben? Gar keine! Ich möchte im Gegenteil dafür sorgen, daß der einzelne Staatsbürger — und ich

glaube, daß das auch dem Grundgesetz entspricht (C) — seine Entscheidungen in Freiheit treffen und sich frei bewegen kann. Ein **Kartell** ist aber eine **Unterbindung der Freiheit**; es ist eine Unterbindung der Freiheit auch dann, wenn die Betroffenen selbst auf diese Freiheit verzichten wollen. Jedenfalls stehen hier Ordnungsgrundsätze auf dem Spiel, so daß wir nach meiner festen Überzeugung gerade diese Machtpositionen auflösen müssen. Wenn wir in Deutschland zwei- bis dreitausend Kartelle hatten — zwei- bis dreitausend Kartelle haben auch eine Bürokratie und sind auch eine Macht, und wenn es um die letzten **Ordnungsgrundsätze des Staates und der Wirtschaft** geht, dann hat der Staat zu entscheiden und kann die Entscheidung nicht an Tausende von Einrichtungen abgeben, die, wie gesagt — und wieder sei das kein Vorwurf — nur aus ihrem Blickfeld, nur aus ihrer Betrachtungsweise die Dinge beurteilen.

In der Öffentlichkeit werden manchmal Stimmen laut, als ob das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesjustizministerium **Vollzugsorgane einer alliierten Auffassung** gewesen wären. Ich muß Ihnen sagen: ich beklage diese alliierte Auffassung jetzt sogar in einer Hinsicht; denn — davon können Sie überzeugt sein — ich hätte diesen Standpunkt in der Kartellfrage, der auf meinem Mist gewachsen ist, mit derselben Begeisterung auch gegen die Alliierten vertreten.

Über zwei Dinge muß ich noch etwas sagen, zunächst zu den **Bedenken der Versicherungen**. Es ist der Gedanke angeklungen, das Problem sei, nachdem das Bundeswirtschaftsministerium die ressortmäßige Zuständigkeit erhalten habe, vielleicht nicht mehr so vordringlich. Nun, das hat miteinander nichts zu tun. Wenn ich persönlich Ihnen einen Rat geben darf, dann ist es der, den **Vermittlungsvorschlag des Landes Hamburg** anzunehmen, den Herr Senator Schiller vorgetragen hat; denn ganz decken sich die beiden Betrachtungsweisen doch nicht. Vom Standpunkt der Aufsicht ist an den Schutz des Versicherten, an den Schutz des Geldeinlegers gedacht. Der Wettbewerbsgedanke steht erst in zweiter Linie. Aber er darf auch nicht völlig untergehen. So gesehen, halte ich es schon für richtig, wenn man eine gewisse **Verzahnung** herstellt. Sie scheint mir in dem Antrag Hamburgs gegeben zu sein. (D)

Als in der letzten Woche — um auf den letzten Punkt einzugehen — die **Frage der Befristung** zur Diskussion stand, sagte ich spontan — ich getraue mich kaum, das Wort zu verwenden, weil es stark in Mißkredit gekommen ist; aber es kam wirklich spontan —: „Wenn das Gesetz sich in den drei Jahren nicht bewährt, dann ist es sowieso aus“. Ich bin nämlich tatsächlich der Meinung, daß mit diesem Kartellgesetz auch eine **Renaissance des Denkens** Platz greifen muß, und ich glaube auch, daß sie sich durchsetzt. Aber ich habe mich in der Zwischenzeit von den Fachleuten überzeugen lassen, vor allem was das juristische und das formale Gebiet anlangt, daß es doch eigentlich nicht tunlich wäre, ein solches Gesetz auf drei Jahre zu befristen. Teilweise ist sogar die Sorge angeklungen, ob denn das Kartellamt auch über die Allwissenheit verfügen würde, die erforderlich wäre. Nun, allwissend wird es nicht sein; aber sicherlich ist es außerordentlich wichtig, daß die tüchtigsten Leute, die wir finden können, in diesem Kartellamt tätig werden. Diese Leute bekommen Sie eben nicht auf Abruf und auf Zeit. Schon allein das ist ein Argu-

(A) ment. Das andere Argument ist folgendes. Wir sind auch bei Annahme des Gesetzes durch die deutschen Körperschaften in unseren Entscheidungen frei, und die Sorge, es könnte sich irgend etwas ereignen, was im Kartellgesetz nicht berücksichtigt sei, aber berücksichtigt werden müsse, wenn nicht ernste Schäden eintreten sollten, kann in jedem Augenblick behoben werden. Ich muß also entgegen meinem ersten Urteil dafür plädieren, keine Befristung zu setzen.

Ihnen, meine Herren, möchte ich sagen: Fassen Sie wirklich Mut! Dieses Kartellgesetz wird nach meiner Ansicht für die ganze deutsche Wirtschaft und für das ganze deutsche Volk Vorteile zeitigen und sich zum Segen auswirken.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Herr Professor Erhard erwähnte eben, daß vielleicht von verschiedenen Stellen aus der versteckte **Vorwurf gegen die Bundesregierung** erhoben werde, dieses Kartellgesetz habe andere Väter als diejenigen, die in der Bundesregierung dafür zeichneten. Ich darf darauf hinweisen, daß jedenfalls von unserer Landesregierung dieser Vorwurf nie erhoben worden ist, daß aber im Beginn der Verhandlungen doch mehrfach deutlich auf diese Dinge hingewiesen wurde, bis vom Wirtschaftsministerium klargestellt wurde, dieser Kartellgesetzentwurf würde auch dann vorgelegt worden sein, wenn von amerikanischer Seite keine derartigen Vorschläge gemacht worden wären.

Für denjenigen, der die Aufgaben des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens kennt, ist es einigermaßen verwunderlich, daß in § 75 Vorschriften enthalten sind, die auch das **landwirtschaftliche Genossenschaftswesen** praktisch den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen. Dabei ist in der Begründung, die ja vom Wirtschaftsressort unterschrieben worden ist, deutlich gesagt, daß die gesamten Produktions- und Absatzverhältnisse in der Landwirtschaft sich grundlegend von denen in der gewerblichen Wirtschaft unterscheiden. Man hat nur nicht die Konsequenzen aus diesem Satz gezogen. Tatsächlich gibt es im landwirtschaftlichen Bereich keinen freien Wettbewerb, weil einfach durch den Marktpreis ein bestimmendes Regulativ gegeben ist. Die Produktionsbedingungen sind da zu sehr verschieden von denen in der gewerblichen Wirtschaft.

Nun hat zwar Herr Professor Schiller als Berichterstatter diesen Grundsatz anerkannt, aber merkwürdigerweise und inkonsequenterweise nur für die **Genossenschaften der untersten Stufe**. Sie will er von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen. Er ist sich aber nicht darüber klar, daß diese Tausende von kleinen Genossenschaften ohne Zusammenfassung überhaupt nicht aktionsfähig sind. Wie sind denn die Aufgaben der **Zentralgenossenschaften**, von denen es übrigens nicht wenige gibt, in Deutschland einige Dutzend? Allein in unserem Bereich, in Westfalen — ohne das Rheinland dazuzunehmen — gibt es, glaube ich, schon ungefähr zehn Zentralgenossenschaften. Man braucht sich darunter also nicht etwa eine monopolistische Einrichtung vorzustellen. Als **Einkaufsgenossenschaft** bietet die Zentralgenossenschaft den Genossenschaften und deren Mitgliedern den Vorteil des gemeinsamen **Großeinkaufs**; das ist überall bekannt. Als **Absatzgenossenschaften** bietet sie ihnen den Vorteil des im

übergeordneten Raum und in zeitlicher Hinsicht planmäßig gelenkten Absatzes. Dazu gehören natürlich auch gewisse **Preisabreden**. Aber es ist noch nirgendwo bei uns etwa der Verdacht eines monopolistisch festgesetzten Preises erweckt worden. Wie unbegründet ein solcher Verdacht wäre, sehen Sie auch daran, daß von landwirtschaftlicher Seite gar nicht daran gedacht ist, die §§ 17 und 18 etwa abändern zu wollen, in denen marktbeherrschende Unternehmen getroffen werden sollen. Von einer solchen Entwicklung sind wir in Deutschland weit entfernt, und sie entspricht im übrigen auch nicht dem genossenschaftlichen Denken. Die Zentralgenossenschaften bieten aber für die Masse der Genossenschaften, damit diese ihre Funktionen durchführen können, eine ganze Reihe von Einrichtungen, ohne die der genossenschaftliche Zusammenhang gar nicht möglich wäre. Es sind das **personelle und sächliche Voraussetzungen**. Zunächst einmal muß geeignetes, fähiges Führungspersonal da sein, das über eine bemerkenswerte Warenkenntnis und vor allen Dingen über eine genaue Kenntnis der Verhältnisse am Markt verfügt; denn vom Markt sind wir praktisch auch in den Zentralgenossenschaften in vollem Umfange abhängig. Darüber hinaus müssen geeignete Einrichtungen geschaffen werden, z. B. die Kornhäuser, die Vorrathshäuser, die Kühlhäuser und andere Einrichtungen, die von den einzelnen Genossenschaften überhaupt niemals geschaffen werden könnten. Es ist also ein Zugeständnis, das kein Zugeständnis ist, wenn man sagt: in der untersten Stufe dürfen die Genossenschaften bestehen bleiben. Ohne die Zentralgenossenschaften kommt niemals Leben in die Genossenschaftsbewegung hinein.

Nun sind manche Leute der Auffassung, die Zusammenfassung zu Zentralgenossenschaften würde etwa den **Handel** stören. Der Handel kann sich ein beliebiges Absatz- oder Einzugsgebiet für seine Waren aussuchen; daran hindert ihn niemand, auch nicht das Kartellgesetz. Nur die Genossenschaften dürfen das nicht! Das heißt: es ist hier der Grundsatz der gleichen Startbedingungen durch das Gesetz zugunsten des Handels durchbrochen. Außerdem ist es so, daß praktisch **verhältnismäßig geringe Prozentsätze der einzelnen Lebensmittelparten in den Händen der landwirtschaftlichen Genossenschaften** sind. Bei Eiern und bei Vieh z. B. bewegen sich die Umsätze etwa zwischen 10 und 20 % der Gesamtumsätze. Bedauerlicherweise sind diese traurigen Verhältnisse gegeben, weil eben auf dem genossenschaftlichen Sektor oder im landwirtschaftlichen Sektor noch eine ganz erhebliche Erziehungsarbeit zu leisten ist. Man kann also unter keinen Umständen etwa dem Handel zuliebe die landwirtschaftlichen Genossenschaften unterdrücken oder handlungsunfähig machen wollen; denn damit würde man gerade dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderhandeln.

Die Väter des Gesetzes sehen wohl nicht, was sie mit der Durchführung derartiger Bestimmungen anrichten würden. Wir brauchen nur daran zu denken, daß rund um uns her — in Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, Belgien — ein hochgezüchtetes landwirtschaftliches Genossenschaftswesen besteht. Wir reden dauernd von der **europäischen Integration auf landwirtschaftlichem Gebiet** und bedenken gar nicht, daß jedenfalls bei dem heutigen Zustande des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens unsere Landwirtschaft noch gar nicht fähig ist, wirklich als effektiver Handels-

(A) partner in diese Integration einzutreten. Und nun will man dieses noch recht kümmerliche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen weiter schwächen! Außerdem würde man die **Absatzverhältnisse**, weil man mit den Zentralgenossenschaften einen wesentlichen Konkurrenzfaktor aus dem Markte ziehen würde, vielleicht wieder auf den Stand von vor fünfzig oder hundert Jahren zurückwerfen.

Ich sprach vorhin von der **Erziehungsarbeit**. Sie wissen, daß in unserem landwirtschaftlichen Bereich eine erhebliche Erziehungsarbeit zu leisten ist. Sie wird im wesentlichen durch die Genossenschaften getragen. Die Genossenschaften müssen den Landwirten Disziplin, Mitverantwortung für andere, Erkenntnis der Marktsituation auf lange Sicht beibringen, damit sie endlich einmal von der kurzichtigen, Überschätzung des Augenblicksvorteils befreit werden.

Alles das kann nur das Genossenschaftswesen leisten. Deshalb möchte ich Sie für den Agraraus-schuß dringend bitten, sämtliche Anträge, die in der Drucks. Nr. 121/1/52 auf den Seiten 25 ff. aufgeführt sind, anzunehmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Die Abstimmung wird vielleicht etwas kompliziert werden, da einzelne Anträge erst heute morgen den Mitgliedern des Bundesrats zur Kenntnis gekommen sind. Der Abstimmung liegen zugrunde BR-Drucks. Nr. 121/1/52 — das sind die Empfehlungen der Ausschüsse —, Nr. 121/2/52 — das ist der Antrag des Landes Berlin —, Nr. 121/3/52 — das ist der Antrag des Landes Schleswig-Holstein —, Nr. 121/4/52 — das ist der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — und Nr. 121/5/52 — das ist der Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Ich darf vorschlagen, daß wir zunächst von BR-Drucks. Nr. 121/1/52 ausgehen, und zwar zunächst von Ziff. I.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Zur Geschäftsordnung! Ich beantrage, daß über den Änderungsvorschlag der Ausschüsse zu § 11 der Regierungsvorlage gesondert abgestimmt wird. Der Berichterstatter, Herr Senator Professor Schiller, hat vorgeschlagen, eine Globalabstimmung über die Abschnitte I usw. vorzunehmen. Wenn das der Fall sein sollte, müßte ich widersprechen und hinsichtlich des § 11 gesonderte Abstimmung beantragen.

Präsident **KOPF**: Dieser Vorschlag ist schon von einem Land gemacht worden. Ich hätte sowieso empfohlen, global über Abschnitt I mit Ausnahme des Antrages zu § 11 unter Buchst. a abzustimmen. Das ist doch das, was Sie wünschen, Herr Kollege Frank?

(Dr. Frank: Ja!)

Also werden wir über den Ausschlußantrag zu § 11 unter Buchst. a getrennt abstimmen.

(Zustimmung.)

Wer den Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 121/1/52 unter I mit Ausnahme des Antrages zu § 11 unter Buchst. a nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Die **Empfehlungen der Ausschüsse unter I** sind einstimmig beschlossen.

Wer nunmehr dem Vorschlag zu § 11 unter Buchst. a folgen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis: (C)

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja.

Präsident **KOPF**: Die Empfehlung zu § 11 unter Buchst. a ist mit 19 gegen 19 Stimmen **abgelehnt**. Wir brauchen für die Annahme 20 Stimmen.

Es bleibt also bei den Empfehlungen unter I mit **Ausnahme der Empfehlung zu § 11 unter a**.

Nun kommen wir, glaube ich, zweckmäßigerweise zu dem Antrage des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucks. Nr. 121/4/52. Nr. 5 des Antrages ist inzwischen zurückgezogen worden. Wird der Antrag unterstützt?

(Wird bejaht.)

Darf ich im ganzen darüber abstimmen lassen, oder sollen wir getrennt abstimmen?

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte auch getrennte Abstimmung über den Antrag zu § 1 Buchst. a und b!

Präsident **KOPF**: Wer dem **Vorschlage des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 121/4/52 unter Ziff. 1 Buchst. a** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Vorschlag ist **abgelehnt**.

Wer der **Empfehlung unter Buchst. b** zustimmen (D) will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist ebenfalls die Minderheit; die Empfehlung ist **abgelehnt**.

Wir kommen zu **Ziff. 2 des Antrages Nordrhein-Westfalens auf BR-Drucks. Nr. 121/4/52**. Wer dem Vorschlage des Landes Nordrhein-Westfalen unter Ziff. 2 zu § 5 Abs. 2 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist **abgelehnt**.

Wir stimmen weiter ab über den **Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen unter Ziff. 3, § 7 Abs. 1 und 2 zu streichen**. Wer diesem Vorschlage zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Vorschlag ist **abgelehnt**.

Damit sind die Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen unter Ziff. 1, 2 und 3 **abgelehnt**. Über Ziff. 4 stimmen wir nachher bei Abschnitt II ab. Ziff. 5 ist zurückgezogen.

Nun kommen wir zur Abstimmung über Abschnitt II der Ausschlußempfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 121/1/52, und zwar möchte ich zunächst über Nr. 2 abstimmen lassen.

(Dr. Spiecker: Zur Geschäftsordnung! Unter Abschnitt I fällt auch noch die Entschließung!)

— Die Entschließung kommt am Schluß. — Wir stimmen zunächst ab über BR-Drucks. Nr. 121/1/52 Abschnitt II Ziff. 2, Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten. Wenn diese Empfehlung angenommen wird, würden sich die Empfehlungen in Abschnitt II unter Nr. 1 der gleichen Drucksache erübrigen. Wir stimmen also ab über **Abschnitt II, Nr. 2 der BR-Drucks. Nr. 121/1/52**,

(A) Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten. Wer diesem Vorschlage zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; die **Empfehlung ist abgelehnt**. Damit ist der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen unter Ziff. 4 der BR-Drucks. Nr. 121/4/52 erledigt.

(Zustimmung.)

Jetzt muß ich abstimmen lassen über **Abschnitt II Nr. 1 der BR-Drucks. Nr. 121/1/52**. Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit, die **Empfehlungen sind angenommen**.

Wir kommen zum Abschnitt III der BR-Drucks. Nr. 121/1/52. Er enthält die Empfehlungen des Finanzausschusses, des Ausschusses für innere Angelegenheiten und des Wirtschaftsausschusses. — Meine Herren, ich habe eben erfahren, daß noch der Versuch gemacht worden ist, die bisher abweichenden Auffassungen zur Frage des Geltungsbereichs des Gesetzes für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen zu koordinieren. Dieser Versuch hat in dem vom Vertreter Hamburgs gemachten Vorschlag einer **erweiterten Fassung des vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagenen § 36 Abs. 3** seinen Niederschlag gefunden. Die Fassung soll den Grundsatz der Einheit dieses Gesetzes sowohl in materieller Hinsicht wie auch in bezug auf die Organisation wahren. Sie lautet:

Der Bundesminister für Wirtschaft oder die Landesregierung im Benehmen mit ihm kann die Befugnisse der Kartellbehörde auf die in Abs. 2 genannten Fachaufsichtsbehörden übertragen.

Darf ich fragen, ob Sie damit einverstanden sind, daß wir zunächst über diesen Vorschlag abstimmen? Wenn er nämlich angenommen wird, entfallen der Antrag des Finanzausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten sowie der Antrag des Landes Berlin zu § 36.

(B)

ZIETSCH (Bayern): Herr Präsident, der weitestgehende Antrag ist der des Finanzausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten. Ich glaube, wir sollten über ihn zuerst abstimmen.

(Zustimmung.)

Präsident **KOPF**: Sie haben recht; er geht formell weiter. Aber ich hatte geglaubt, mit meinem Vorschlag das Verfahren vereinfachen zu können.

(Ehlers: Es geht anders herum einfacher!)

— Dann kämen wir also zur Abstimmung über Abschnitt III Nr. 2 der BR-Drucks. Nr. 121/1/52. Wer den **Empfehlungen** des Finanzausschusses und des Innenausschusses in **Abschnitt III Nr. 2 der BR-Drucks. Nr. 121/1/52** Seite 23 folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist offenbar die Mehrheit; aber wir wollen aufrufen lassen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident **KOPF**: Diese **Empfehlungen** sind mit 26 gegen 12 Stimmen **angenommen**. Damit entfällt, glaube ich, alles Weitere.

(Zustimmung.)

Auch die Anträge der Länder Berlin und Schleswig-Holstein!

(Zustimmung.)

Wir kommen zum Abschnitt IV.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Der weitestgehende Antrag ist der des Agrarausschusses. Ich bitte daher, zunächst über ihn abstimmen zu lassen.

Präsident **KOPF**: Ich lasse also zunächst abstimmen über **Abschnitt IV Nr. 2 der BR-Drucks. Nr. 121/1/52**.

KUBEL (Niedersachsen): Herr Präsident, wir werden getrennt abstimmen müssen! Für Niedersachsen muß ich darum bitten!

Präsident **KOPF**: Es wird getrennte Abstimmung verlangt. Wer dem **Vorschlage unter Buchst. a** seine Zustimmung geben will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**. Wer dem **Vorschlag unter Buchst. b** seine Zustimmung geben will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; auch das ist **beschlossen**. Wer dem **Vorschlag unter Buchst. c** seine Zustimmung geben will, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**. Ich darf feststellen, daß die Abstimmung über Abschnitt IV Nr. 2 bei getrennter Abstimmung für alle Punkte eine Mehrheit ergeben hat. Damit ist der Antrag des Landes Schleswig-Holstein entfallen.

(D)

Nun kommt **Abschnitt V der BR-Drucks. Nr. 121/1/52**. Er betrifft die **Geltungsdauer des Gesetzes**. Wer der **Empfehlung des Wirtschaftsausschusses**, sie auf drei Jahre zu befristen, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; die **Empfehlung ist abgelehnt**.

Nun ist noch über die **von Nordrhein-Westfalen vorgeschlagene EntschlieÙung** abzustimmen. Sie liegt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 121/5/52 vor. Wer dieser EntschlieÙung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; die **EntschlieÙung ist abgelehnt**.

Meine Herren! Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes **beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die soeben angenommenen Änderungen einschließlich der vom Berichterstatter vortragenen Berichtigungen zu § 73 a, zu § 74 und der Einfügung eines § 79 a (Berlin-Klausel) vorzuschlagen, im übrigen aber keine Einwendungen zu erheben**.

Ich rufe auf Punkt 2 unserer Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung kriegsbedingter gewerberechtl. Vorschriften (BR-Drucks. Nr. 197/52).

AHRENS (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 197/52 vorliegende Entwurf will eine Reihe von Bestimmungen über kriegsbedingte Maßnahmen aufheben, da die Ermächtigungen, dies im Verordnungswege zu tun, nach dem Grundgesetz

- (A) erloschen sind. Bedenken sind nicht erhoben worden. Namens des federführenden Ausschusses bitte ich, **Einwendungen gegen den Entwurf nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.**

Präsident **KOPF**: Sie haben den Vorschlag des Herrn Berichterstatters gehört. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir folgen diesem Vorschlag.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betr. das Protokoll vom 16. 2. 1952 über Zollvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei (BR-Drucks. Nr. 199/52).

AHRENS (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 199/52 mit dem zu ratifizierenden Protokoll über Zollvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik und der Türkei vorliegende Entwurf begegnet keinen materiellen Bedenken. In den Ausschüßerörterungen ist festgestellt worden, daß die Einfügung einer **Berlin-Klausel** überflüssig ist, weil sie bereits in dem der Ratifikation im übrigen nicht bedürftenden Gesamtabkommen enthalten ist und daher auch das vorliegende Protokoll deckt. Namens des Wirtschaftsausschusses empfehle ich, Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf feststellen, daß wir **beschlossen** haben, **keine Einwendungen zu erheben.**

Es folgt Punkt 4 der Tagesordnung:

- (B) **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Eichgebühren. (BR-Drucks. Nr. 183/52).**

AHRENS (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 183/52 vorliegende Verordnung zielt auf eine **Anpassung der Gebühren und eine Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen** ab. Die beteiligten Ausschüsse haben keine materiellen Änderungswünsche. Sie empfehlen lediglich die **Einfügung der Berlin-Klausel**. Namens des Wirtschaftsausschusses bitte ich, der Verordnung nach Maßgabe der Drucksache Nr. 183/1/52 zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? (Zuruf: Bayern stimmt dagegen!)

— Gegen die Stimmen des Landes Bayern haben wir der **Verordnung zugestimmt.**

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr (BR-Drucks. Nr. 186/52).

AHRENS (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 186/52 vorliegende und eingehend begründete Entwurf soll das schon bisher für den gewerblichen Binnenschiffsverkehr bestehende Ordnungswerk unter den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen fortführen und ergänzen. Die Vorlage hat im Grundsatz die Billigung der beteiligten Ausschüsse gefunden. Insbesondere hat sich der Rechtsausschuß eindeutig für die staats- und verfassungsrechtliche Zulässigkeit der vorge-

schlagenen Regelung ausgesprochen. Die **Änderungswünsche der Ausschüsse** sind auf BR-Drucks. Nr. 186/1/52 zusammengestellt. Sie beseitigen insbesondere hinsichtlich der §§ 21 — 29 ein Bedenken, das sich aus Art. 80 GG gegenüber der Regierungsvorlage ergeben hat. Insoweit wird eindeutig klargestellt, daß das **Verordnungsrecht** über die Festsetzung von Entgelten dem **Bundesminister für Verkehr** zusteht, der bei der Ausübung seiner Ermächtigung von den einzelnen Gremien lediglich beraten wird. Von besonderer Bedeutung ist der Vorschlag eines neuen § 32 a, der eine ständige Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der gewerblichen Binnenschifffahrt sichern soll. Namens der beteiligten Ausschüsse bitte ich, **vorbehaltlich der Änderungsvorschläge Bedenken gegen den Entwurf nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.**

Präsident **KOPF**: Wer dem **Vorschlage des Herrn Berichterstatters** folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wir haben entsprechend **beschlossen.**

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme eines Kredits durch den Bund im Rahmen der von den Vereinigten Staaten gewährten Wirtschaftshilfe (BR-Drucks. Nr. 208/52).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Hohes Haus! Die in dem vorliegenden Gesetz enthaltene **Ermächtigung des Bundesfinanzministers** zur Aufnahme einer Dollaranleihe entspricht der Neuregelung der Marshallplan-Wirtschaftshilfe durch die USA, wonach der Bundesrepublik die Wirtschaftshilfe nunmehr in gleicher Weise gewährt wird wie den übrigen Teilnehmerländern. Der Bundesrat hat im ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben. Der Bundestag hat das Gesetz unverändert angenommen. Der Finanzausschuß empfiehlt, **keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes zu stellen.**

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß wir **entsprechend beschlossen** haben.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts (BR-Drucks. Nr. 188/52).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Hohes Haus! Der vorliegende Regierungsentwurf zur Änderung des Besoldungsrechtsgesetzes vom 6. Dezember 1951 will alle **Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes vom Rechnungsjahr 1952 an in die Erhöhung der Bezüge der aktiven Beamten und der übrigen Versorgungsempfänger einbeziehen.** Im Bundesrat wurde schon bei dem Besoldungsrechts-Änderungsgesetz vom Dezember 1951 der Wunsch nach einer Gleichbehandlung der 131er Versorgungsempfänger aus rechtlichen und sozialen Gründen erörtert. Der Bundesrat hatte damals den Vermittlungsausschuß angerufen, um wenigstens bei Bezügen unter 230 DM eine Gleichstellung herbeizuführen. Dieser Vorschlag ist jedoch an der mangelnden Deckungsmöglichkeit gescheitert. Die Bundesregierung hat nunmehr

- (A) im Nachtragshaushalt für das Rechnungsjahr 1952 99,3 Millionen DM für die Angleichung der Versorgungsbezüge der unter das Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen veranschlagt. Wenn auch die Deckung dieser Aufwendungen letztlich über Art. 106 Abs. 3 des Grundgesetzes auf die Länder zukommen kann, hat der Finanzausschuß des Bundesrats doch geglaubt, angesichts der für die Einbeziehung der 131er sprechenden Gründe von einer Erörterung der **Deckungsfrage** absehen zu sollen.

Die in der BR-Drucksache Nr. 188/1/52 vom 16. Mai aufgeführten **beiden Änderungsvorschläge des Finanzausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** sind mehr redaktioneller Natur. Sie sollen klarstellen, daß alle Angestellten und Arbeiter in die Regelung einbezogen werden, auch soweit deren Bezüge nach anderen Bestimmungen, insbesondere dem Zweiten Überleitungsgesetz, vom Bund zu tragen sind. Dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik wird — soweit ich sehe — dadurch zu entsprechen sein, daß in die vom Finanzausschuß vorgeschlagene **Neufassung des § 6 Abs. 1** unter Buchst. a am Anfang noch das Wort „Ruhegehalt“ einzufügen ist.

Die beiden Ausschüsse schlagen vor, **nach Maßgabe dieser Abänderungsvorschläge keine weiteren Einwendungen zu erheben.**

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Meine Herren, Berlin vermißt die Berlin-Klausel. Ich glaube, wir können ohne weiteres dem Wunsche Berlins folgen, daß auch hier die **Berlin-Klausel eingefügt** wird. — Wir haben entsprechend beschlossen. Im übrigen folgen wir dem **Vorschlag des Berichterstatters.**

- (B) Es folgt Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund) und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development) (BR-Drucks. Nr. 185/52).

KUBEL (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Anfang dieses Jahres fanden in Washington Verhandlungen einer deutschen Delegation mit dem Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der sogenannten Weltbank, über die **Bedingungen des Beitritts der Bundesrepublik** zu diesen beiden Instituten statt. Die Aufgabe der Delegation war u. a., die Frage der Höhe der beim Beitritt zum IWF zu leistenden Goldzahlung sowie die Höhe der Beteiligung des Bundes an beiden Organisationen zu klären. **Weltbankbeteiligung und IWF-Quote** sind in Höhe von je 330 Millionen Dollar vorgesehen. Der Währungsfonds und die Bank haben erklärt, daß sie mit der Aufnahme der Bundesrepublik grundsätzlich einverstanden sind. Der Beitritt zum Fonds und zur Bank bedarf gemäß Art. 59 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrats, weil sich die Abkommen auf einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung im Sinne des Art. 73 Nr. 4 des Grundgesetzes beziehen. Der Erwerb der Mitgliedschaft beim Fonds sowie bei der Bank hängt von den Einzahlungen

auf das Kapital jeder dieser beiden Einrichtungen ab. Der Beitritt kostet in Gold rund 139 Millionen DM, in Gold oder US-Dollars rund 28 Millionen DM, in effektiver Deutscher Mark rund 17 Millionen DM, also zusammen rund 184 Millionen DM, die durch einen Kredit bei der Bank deutscher Länder beschafft werden sollen, und weiter in Schuldscheinen rund 2588 Millionen DM. Wegen der Einzelheiten darf ich auf Seite 3 der Begründung zum Gesetz verweisen. Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten im Gesamtbetrag von 2772 Millionen DM soll der Bundesminister der Finanzen ermächtigt werden, einen Kredit in dieser Höhe aufzunehmen.

Der Beitritt zur Weltbank verleiht der Bundesrepublik eine **Anwartschaft auf Darlehen der Bank** entweder für den Fiskus oder zugunsten von Privatunternehmen im Gebiet der Bundesrepublik. An einer derartigen **Kredithilfe** ist der Bundesrepublik für Investitionsprogramme sehr gelegen. Die Bundesrepublik erhält ferner **Verbindung zu internationalen Organisationen.** Sie wird in die Lage versetzt, selbst an der Gestaltung der internationalen Währungspolitik mitzuarbeiten.

Der **Zentralbankrat** hat seinerseits den Bedingungen bereits zugestimmt, die für den Beitritt der Bundesrepublik zur Bank und zum Fonds erfüllt sein müssen. Der Finanzausschuß des Bundesrats billigt die zwischen dem **Land Berlin** und dem Bundesfinanzministerium getroffene Vereinbarung, daß der Beitritt der Bundesrepublik zu dem Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, wie bei internationalen Verträgen überhaupt üblich, zugleich im Namen des Landes Berlin erfolgt. Darüber hinaus hält es der Finanzausschuß allerdings für wünschenswert, daß eine **stärkere Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Geschäftsführung des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung** sichergestellt wird. Nach Pressemitteilungen sollen die Bemühungen der Bundesrepublik, eine höhere Einstufung zu erzielen, vorläufig leider gescheitert sein. Auf Grund einer Revisionsklausel könnte später die Beteiligung erhöht und damit der deutsche Einfluß in den Direktorien vergrößert werden. Nicht zuletzt aus diesem Grunde schlägt Ihnen der Finanzausschuß des Bundesrats vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen haben, **keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.**

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf einer Vermögensteuereinführungsvorordnung (BR-Drucks. Nr. 171/52).

Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf einer Vermögensteuereinführungsvorordnung beruht auf einer **Ermächtigung der Bundesregierung in § 11 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951** vom 16. Januar 1952. Diese Verordnung enthält gegenüber der Vermögensteuereinführungsvorordnung vom 2. Februar 1935, die hiermit außer Kraft gesetzt werden soll, nur wenige Än-

(A) derungen. Sie übernimmt im wesentlichen die Bestimmungen der alten Vermögensteuerdurchführungsverordnung und der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 28. Dezember 1950. Im einzelnen enthält die vorliegende Verordnung Bestimmungen über die **Steuerbefreiung** für Körperschaften, die kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, über die Steuerbefreiung für Pensions- und ähnliche Kassen sowie für landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften. Ferner werden Bestimmungen getroffen über den **Vermögensausgleich** bei der Neuveranlagung, über die **Steuerentrichtung** und die **Vermögenserklärung**. Die Verordnung soll erstmalig für die Hauptveranlagung 1949 gelten.

Mit der Verordnung haben sich der Finanzausschuß, der Agrarausschuß, der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik befaßt. Während der Wirtschaftsausschuß Einwendungen nicht erhoben hat, schlagen die übrigen Ausschüsse die Ihnen in BR-Drucks. Nr. 171/1/52 vorliegenden **Änderungen** und im übrigen Zustimmung vor. Der federführende Finanzausschuß empfiehlt, die in § 9 Abs. 3 bestimmte **Erklärungspflicht für offene Handelsgesellschaften** usw. nicht erst bei einem Vermögen ab 10 000 DM, sondern bereits ab 3000 DM eintreten zu lassen. Dadurch soll die Erklärungspflicht an die Bestimmungen in § 13 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes angepaßt werden. Ferner nimmt der Finanzausschuß einen **Vorschlag des Agrarausschusses** auf, der empfiehlt, in § 12 Buchst. b, in dem die **Steuerbefreiung der landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften** behandelt wird, in die beispielhafte Aufzählung auch die **Brennereigenossenschaften** aufzunehmen.

(B) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt außerdem vor, in § 5 Ziff. 3 das Wort „beratend“ zu streichen. Damit soll erreicht werden, daß das Recht der beratenden Mitwirkung der Betriebsangehörigen bei der Verwaltung der Beträge der Unterstützungskassen, die als zwingende Voraussetzung für eine Steuerbefreiung vorgeschrieben ist, zu einer wirklichen Mitbestimmung wird. Der Finanzausschuß hat zu diesem Änderungsvorschlag, der wohl grundsätzlicher Natur ist, aus zeitlichen Gründen nicht mehr Stellung nehmen können; über ihn müßte meines Erachtens gesondert abgestimmt werden.

Im Auftrag des Finanzausschusses darf ich Sie daher bitten, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in Buchst. b und c der BR-Drucks. Nr. 171/1/52 bezeichneten Änderungen berücksichtigt werden.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich über Buchst. a der BR-Drucks. Nr. 171/1/52 abstimmen. Wer auch dem Buchst. a — nicht nur b und c dem Vorschlag des Berichterstatters folgend — zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat beschlossen, der **Vermögenssteuereinführungsvorordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der **Maßgabe zuzustimmen**, daß die sich aus der BR-Drucks. Nr. 171/1/52 ergebenden **Änderungen** berücksichtigt werden.

(Dr. Dudek: Wollen wir nicht über b getrennt abstimmen?)

(C) — Das ist nicht vorgeschlagen worden. Es wurde nur vorgeschlagen, über a gesondert abzustimmen. —

Ich rufe Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Zustimmung des Bundesrates zur endgültigen Berechnung der Beiträge und Zuschüsse der Länder aus dem Finanzausgleich 1950 gemäß § 5 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 vom 26. Juni 1951 (BGBl. I S. 408) (BR-Drucks. Nr. 149/52).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Hohes Haus! Der Bundesfinanzminister hat nunmehr in dem nach der Ersten Durchführungsverordnung zum Länderfinanzausgleichsgesetz 1950 vorgesehenen Verfahren die **endgültige Höhe der Beiträge und Zuschüsse der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Länder** festgestellt. Diese Feststellung hatte sich immer wieder verzögert, da eine Reihe von Auslegungsfragen zu klären war. Zwei Anträge der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein auf Nichtberücksichtigung bestimmter Grundsteuereinnahmen bzw. auf Erhöhung des Zuschusses konnten im Finanzausschuß nicht unterstützt werden, da sie im Länderfinanzausgleichsgesetz keine Rechtsgrundlage finden. Die jetzt vorliegende Berechnung wurde von allen Ländern rechnerisch anerkannt. Auch die in der Durchführungsverordnung vorgesehene Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der von den Ländern zu erstattenden Meldungen durch die Landesrechnungshöfe liegt nunmehr dem Bundesfinanzministerium für alle Länder vor. Damit ist die Voraussetzung erfüllt, unter der der Finanzausschuß empfohlen hat, der vom Bundesfinanzminister vorgelegten endgültigen Berechnung zuzustimmen. (D)

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen hat, der **endgültigen Berechnung der Beiträge und Zuschüsse der Länder aus dem Finanzausgleich 1950 zuzustimmen**.

Damit können wir zu Punkt 12 der Tagesordnung übergehen:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betr. Grenzgänger vom 18. 1. 1952 (BR-Drucks. Nr. 200/52).

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den Gesetzesentwurf sollen die **Modalitäten des Grenzverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien** festgelegt werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat keinen Grund zu Beanstandungen gefunden und empfiehlt daher, gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **KOPF**: Das Wort wird dazu nicht gewünscht. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes **keine Einwendungen gegen den Entwurf**

- (A) eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betreffend Grenzgänger vom 18. Januar 1952 zu erheben.

Ich rufe auf Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betr. Gastarbeiter vom 18. 1. 1952 (BR-Drucks. Nr. 201/52).

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In diesem Gesetzentwurf sollen im Gegensatz zum vorigen nicht die Grenzgängerfragen, sondern die **Gastarbeiterfragen** geregelt werden. Hier nimmt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik den gleichen Standpunkt wie bei dem vorigen Gesetzentwurf ein. Er bittet nur die Bundesregierung, zu beachten, daß bei den Zusatzvereinbarungen die **Berlin-Klausel** aufgenommen wird.

Präsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir auch hier dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen und gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes **keine Einwendungen gegen den Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien betreffend Gastarbeiter vom 18. 1. 1952 erheben.**

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung:

- (B) **Entwurf einer Fünften Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten (Fünfte Berufskrankheitenverordnung) (BR-Drucks. Nr. 194/52).**

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: In der Fünften Verordnung zur Festlegung der Berufskrankheiten wird in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz festgelegt, was in Zukunft als Berufskrankheit gelten soll. Es handelt sich um die Überarbeitung der vier vorhergehenden Verordnungen, um eine Präzisierung der Begriffe und auch wohl um eine Erweiterung mit Rücksicht auf den jetzigen medizinischen Stand und das sozialpolitische Bedürfnis. Ich darf bitten, davon befreit zu werden, den Katalog der **Abänderungswünsche** im einzelnen vorzutragen. Sie sind im Einverständnis mit den Vertretern des Bundesarbeitsministers formuliert worden, und ich darf um Annahme bitten.

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Ich möchte darauf hinweisen, daß hier wieder ein Bundesminister — nicht die Bundesregierung — ermächtigt wird, Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Der alte Streit taucht also auch bei dieser Verordnung wieder auf.

Ich bitte also, statt „Bundesminister für Arbeit“ „Bundesregierung“ einzusetzen.

Präsident KOPF: Das wäre ein Zusatz zu den Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 194/1/52. Darf ich feststellen, daß sowohl die Empfehlungen auf dieser Drucksache als auch der Zusatzantrag des Landes Niedersachsen angenommen werden?

(Zustimmung.)

— Somit hat der Bundesrat beschlossen, der **Fünften Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten mit den angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Wir gehen über zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Benennung von Mitgliedern für zusätzliche Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse für das Notaufnahmeverfahren in Berlin (BR-Drucks. Nr. 196/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der **Flüchtlingsausschuß** hat heute beschlossen, Ihnen zu empfehlen, der Benennung von **13 Mitgliedern** für die neu zu errichtenden 6 Aufnahme- und 2 Beschwerdeausschüsse für das Notaufnahmeverfahren in Berlin zuzustimmen. Die Namen der Herren finden Sie in der BR-Drucksache Nr. 196/1/52. Es wird empfohlen, die Zuwahl entsprechend dem Vorschlag des Flüchtlingsausschusses vorzunehmen.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Landes Baden-Württemberg habe ich zum Ausdruck zu bringen, daß sich das Land vorbehält, noch Mitglieder in Vorschlag zu bringen, wenn sich erweisen sollte, daß diese Ausschüsse länger als vorgesehen bestehen bleiben müssen.

Präsident KOPF: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann hat der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen, die in der BR-Drucks. Nr. 196/1/52 verzeichneten Personen als Mitglieder für die **zusätzlich einzurichtenden Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse innerhalb des Notaufnahmeverfahrens in Berlin zu benennen.** Die Erklärung des Landes Baden-Württemberg hierzu haben wir zur Kenntnis genommen.

Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten (BR-Drucks. Nr. 180/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Grundgesetz, das auch die Rechtsstellung des Bundespräsidenten regelt, enthält keine Vorschrift über die ihm während der Amtszeit und nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu gewährenden Bezüge. Als Grundlage für die Amtsbezüge dient ein entsprechender Anschlag im Bundeshaushaltsplan, hinsichtlich der **Ruhebezüge einschließlich der Hinterbliebenenversorgung** bedarf es aber noch einer besonderen gesetzlichen Regelung, die Ihnen nunmehr vorgelegt wird. Der **Ausschuß für innere Angelegenheiten** hat eine unwesentliche **Änderung zu § 1** des Gesetzentwurfs beantragt, die es dem Herrn Bundespräsidenten erleichtern soll, aus seinem Amt dann auszuschcheiden, wenn besondere Gründe vorliegen. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß, im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Präsident KOPF: Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann hat der Bundesrat beschlossen, **gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Ruhebezüge**

- (A) des Bundespräsidenten unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderung keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu erheben.

Es folgt Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministertgesetz) (BR - Drucks. Nr. 181/52).

Dr. KLEIN (Groß-Berlin), Berichterstatter: Durch die Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse ist die Schaffung eines Bundesministertgesetzes notwendig geworden. Der Ihnen vorliegende Entwurf geht von dem Gedanken aus, das gesamte für das Amtsverhältnis der Mitglieder der Bundesregierung maßgebende Recht zusammenzufassen. Er enthält demgemäß auch die Vorschriften in Abschnitt VI des Grundgesetzes, soweit sie für die persönliche Rechtsstellung des Bundeskanzlers und der Bundesminister von Bedeutung sind. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß schlagen die aus der vorliegenden BR-Drucks. Nr. 181/1/52 ersichtlichen Änderungen vor und empfehlen Ihnen im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß, im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu erheben. Der Finanzausschuß hält es aber außerdem noch für notwendig, auf die nicht besonders glückliche Formulierung des Buchst. d in Abs. 1 des § 10 des Entwurfs hinzuweisen, damit diese Bestimmung in den weiteren Beratungen des Gesetzentwurfs eine andere Fassung erhält.

- (B) **Dr. FRANK** (Baden-Württemberg): Ich möchte nur auf den Antrag des Landes Baden-Württemberg (BR-Drucks. Nr. 181/2/52) aufmerksam machen.

Präsident KOPF: Zu § 17 Abs. 2 liegen also vor die Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten unter Ziff. 13 der BR-Drucks. Nr. 181/1/52 und der Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 181/2/52. Der weitestgehende Antrag ist der Antrag des Landes Baden-Württemberg. Wer ihm folgen und dem § 17 Abs. 2 die in der BR-Drucks. Nr. 181/2/52 vorgeschlagene Fassung geben will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat die zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung von den Ausschüssen vorgeschlagenen Änderungen beschlossen hat — mit Ausnahme der Ziff. 13, die die aus BR-Drucks. Nr. 181/2/52 hervorgehende Fassung erhält — und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes erhebt.

Wir kommen zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Süßstoffverordnung (BR-Drucks. Nr. 187/52).

EHLERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den Ihnen vorliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Süßstoffverordnung soll die Einschränkung aufge-

hoben werden, daß Benzoessäuresulfimid und Dulcin nur verwendet werden dürfen zur gewerblichen Herstellung von obergäurigem Einfachbier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 4 v. H. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten schlägt die aus BR-Drucks. Nr. 187/1/52 ersichtliche Änderung vor und empfiehlt im übrigen im Einvernehmen mit dem Agrarausschuß, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG zuzustimmen.

KUBEL (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Nach niedersächsischer Übung und im Anschluß an das, was Herr Minister Albertz zu Punkt 16 der Tagesordnung gesagt hat, bitte ich für das Land Niedersachsen, das Verordnungsrecht nicht dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, sondern der Bundesregierung zu übertragen.

Präsident KOPF: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters und unter Berücksichtigung des soeben gestellten Antrags von Niedersachsen beschlossen hat, dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Süßstoffverordnung zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes (BR-Drucks. Nr. 160/52).

EHLERS (Bremen), Berichterstatter: Der Ausschuß für innere Angelegenheiten schlägt vor, dem Entwurf von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes mit den aus BR-Drucks. Nr. 160/1/52 ersichtlichen Änderungen zuzustimmen, und zwar gemäß Art. 84 Abs. 2 des Grundgesetzes. Es handelt sich um redaktionelle und einige sachliche Verbesserungen, z. B. darum, daß der Abgebildete noch Ähnlichkeit mit dem Foto haben muß, und andere Dinge mehr.

KUBEL (Niedersachsen): Namens des Landes Niedersachsen muß ich leider darum bitten, diese Vorlage dem Rechtsausschuß zu überweisen. Es wäre zweckmäßiger gewesen, schon vor der Berichterstattung die Absetzung zu beantragen. Das hatte ich übersehen.

Präsident KOPF: Es ist beantragt worden, die Vorlage dem Rechtsausschuß zu überweisen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat die zu dem Entwurf Allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vorgeschlagenen Änderungen beschlossen hat und im übrigen dem Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zustimmt.

Wir kommen zu Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 20 des Bundeswiedergutmachungsgesetzes für den öffentlichen Dienst (BR-Drucks. Nr. 193/52).

EHLERS (Bremen), Berichterstatter: Nach § 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des

- (A) öffentlichen Dienstes sind für die **Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Berufssoldaten** die Besoldungsordnungen A und B maßgebend. Das bedeutet, daß die Besoldung der Berufssoldaten, die bisher in der Besoldungsordnung C des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 festgelegt war, nunmehr auf die **Besoldungsordnungen A und B umgestellt** werden muß. Die Ihnen vorliegende Verordnung regelt die Einzelheiten der Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den neuen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß haben sich mit dem Entwurf befaßt und empfehlen Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters folgen und dem **Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 20 des Bundeswiedergutmachungsgesetzes für den öffentlichen Dienst** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zustimmen.

Es folgt Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 192/52).

EHLERS (Bremen), Berichterstatter: Für die auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen notwendige **Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Berufssoldaten, RAD-Führer und -Führerinnen sowie der Beamten des früheren Polizeivollzugsdienstes und des früheren Ingenieurkorps der Luftwaffe** ist wegen der Einreihung in die nach Zahl und Höhe der Dienstaltersstufen abweichenden Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A die **Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters** in den neuen Besoldungsgruppen nach den für Beamte geltenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes notwendig. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß haben sich mit dem vorliegenden Entwurf befaßt und empfehlen Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

(B)

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß wir auch hier dem Vorschlag des Berichterstatters folgen und dem **Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zustimmen.

Ich rufe auf Punkt 27 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 10/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Von den verfassungsgerichtlichen Verfahren, die Sie aus der BR-Drucks. V — Nr. 10/52 ersehen und zu denen Stellung zu nehmen dem Bundesrat Gelegenheit gegeben wird, betrifft der **Aussetzungsbeschluß unter c die Vereinbarkeit des nordrhein-west-**

fälischen Bodenreformgesetzes mit dem Grundgesetz. Da es sich also um die Grundgesetzmäßigkeit eines Landesgesetzes handelt, besteht nach Ansicht des Rechtsausschusses schon aus diesem Grunde für eine Beteiligung des Bundesrats an dem Verfahren kein genügender Anlaß.

Durch die **Verfassungsbeschwerden unter a und b** sodann wird zwar die Verfassungswidrigkeit von bundesrechtlichen Vorschriften gerügt, nämlich des Gesetzes zu Art. 131 GG sowie des Gesetzes über Leistungen aus Rentenversicherungen aus der Zeit vor der Währungsreform bzw. der 47. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, aber auch in diesen Fällen war der Rechtsausschuß der Ansicht, daß keine besonderen Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrats zu diesen Verfahren als angezeigt erscheinen lassen könnten.

Der Ausschuß empfiehlt daher dem Plenum, in allen drei Fällen von einer Äußerung bzw. von einem Beitritt zu diesen Verfahren Abstand zu nehmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann folgen wir dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters. Ich stelle somit fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in den vor dem **Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren**, die in der BR-Drucks. — V — Nr. 10/52 im einzelnen bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.

Wir kommen zu Punkt 28 der Tagesordnung:

Ernennung des Oberstaatsanwalts Ludwig Martin zum Bundesanwalt (BR-Drucks. Nr. 179/52).

(D)

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung beabsichtigt gemäß der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 179/52, dem Herrn Bundespräsidenten die Ernennung des Oberstaatsanwalts Ludwig Martin zum Bundesanwalt vorzuschlagen. Gemäß § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes bedarf bekanntlich die Ernennung von Bundesanwälten der Zustimmung des Bundesrats. Der Rechtsausschuß hat den Vorschlag der Bundesregierung eingehend geprüft. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, daß nach den vorliegenden Unterlagen der Oberstaatsanwalt Martin sowohl in rein fachlicher Hinsicht als auch im übrigen seiner ganzen Persönlichkeit nach den Erfordernissen entspricht, die an den Inhaber des Amtes eines Bundesanwalts zu stellen sind. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen daher, der Ernennung des Herrn Martin zum Bundesanwalt zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der **Ernennung des Oberstaatsanwalts Ludwig Martin zum Bundesanwalt** gemäß § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuzustimmen.

Es folgt Punkt 29 der Tagesordnung:

Neuwahl der Vorsitzenden des Rechtsausschusses und des Flüchtlingsausschusses.

Der Rechtsausschuß hat uns vorgeschlagen, Herrn Justizminister Renner zum **Vorsitzenden des Rechtsausschusses** zu wählen. Wird das Wort dazu gewünscht? — Dann darf ich feststellen, daß Herr

(A) **Justizminister Renner** gewählt ist. Ich darf ihm die Bitte mit auf den Weg geben, daß er nun auch die Führung des Rechtsausschusses übernimmt. Es hat ja keinen Sinn, meine Herren, daß wir Vorsitzende bestimmen, die vielleicht gelegentlich einmal den Vorsitz im Ausschuß führen. Wer die Wahl zum Vorsitzenden eines Ausschusses annimmt, übernimmt damit die Verpflichtung, auch die Geschäfte dieses Ausschusses zu führen.

Wir kommen zur Wahl des **Vorsitzenden des Flüchtlingsausschusses**. Der Flüchtlingsausschuß hat uns vorgeschlagen, Herrn Minister Dr. Weber aus Düsseldorf zum Vorsitzenden des Flüchtlingsausschusses zu wählen. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß Herr **Minister Dr. Weber** als **Vorsitzender des Flüchtlingsausschusses** gewählt ist.

Wir kommen zu Punkt 30 der Tagesordnung:

Bestellung des Ausschußsekretärs des Finanzausschusses.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Bericht- (C)
erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß hat sich mit der Frage der Besetzung der Stelle des Sekretärs des Finanzausschusses in einer seiner letzten Sitzungen eingehend befaßt. Namens des Finanzausschusses schlage ich Ihnen vor, die Stelle dem Herrn Regierungsdirektor Schadt aus Hannover zu übertragen. Dieser Vorschlag wurde vom Finanzausschuß einstimmig gebilligt, und ich bitte auch Sie, ihm zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Es ist also beschlossen, das **Amt des Ausschußsekretärs des Finanzausschusses Herrn Regierungsdirektor Schadt (Hannover)** zu übertragen.

Weitere Punkte stehen nicht auf der Tagesordnung.

Die nächste Sitzung des Bundesrats findet am 6. Juni vormittags 10 Uhr statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 12.57 Uhr.)

(B)

(D)